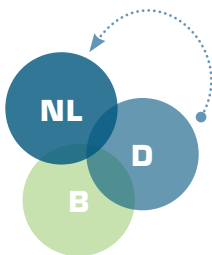


MIT  
CHECK-  
LISTE

Stehend lagern und transportieren  
Transport and store upright



Niederlande

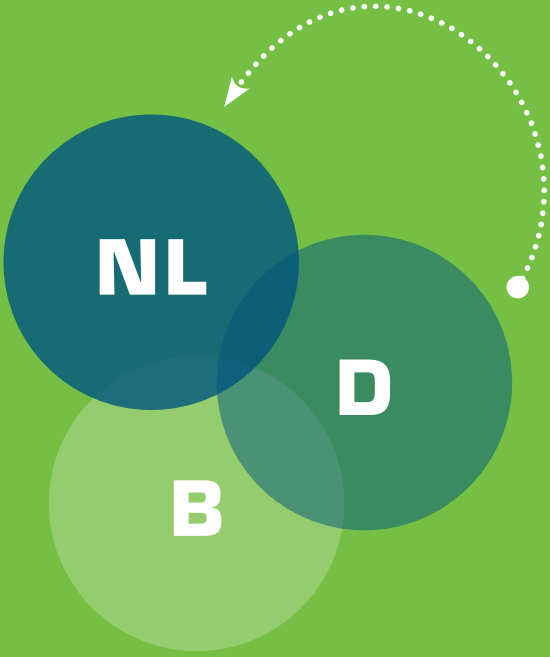


## UMZUG IN DIE **NIEDERLANDE**

Wissenswertes, Tipps & Adressen für Ihren Umzug

[www.grenzinfopunkt.eu](http://www.grenzinfopunkt.eu)  
[www.grensinfopunt.eu](http://www.grensinfopunt.eu)

GRENZ**INFO**.





Ankommen – Anmeldung, Aufenthalt, Dokumente . . . . .	6
Rund um's Auto . . . . .	9
Der Führerschein . . . . .	13
Miete und Mietrecht . . . . .	15
Immobilienwerb . . . . .	18
Private Versicherungen . . . . .	23
Kindergarten, Schule, Ausbildung . . . . .	28
Die Niederlande im Kurzprofil . . . . .	34
Adressenverzeichnis	
Anlaufstellen für Information und Beratung . . . . .	38
Checkliste:	
Umzug in die Niederlande. . . . .	44



**Impressum – Wegweiser für den Umzug in die Niederlande (Aachen 2014)**

Herausgeber: GRENZINFOPUNKT Aachen-Eurode, Zweckverband Region Aachen, Johannes-Paul-II.-Str. 1, 52062 Aachen  
 T: +49 (0)241 568610 / M: info@grenzinfopunkt.eu  
 Autorin: Gabriele Allmann (2004) / Überarbeitung: Ralf Schröder, Peter Reinders, Irene Dax, Christina Löhner-Kareem, Jan Schliewert, Elke Hoffmann (2014)  
 Gestaltung: büro G29 – Kommunikationsdesign / Titelmotiv: büro G29 und jokebird – photocase.de;  
 Bildmaterial Innenseiten photocase.de – S. 4: Francesca Schellhaas, S. 6: misterQM, S. 9: boing, S. 13: vonnypony,  
 S. 15: bit.it, S. 18: complize, S. 23: 106313, S. 28: himberry, S. 34: Manuel\_Schäfer, S. 38: zettberlin

Trotz sorgfältiger Recherche und Prüfung aller Informationen übernimmt der Grenzinfopunkt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.



# AUF IN DIE NIEDERLANDE!

## DER WEGWEISER BIETET INFORMATIONEN, TIPPS UND HINWEISE FÜR DEN UMZUG

Sie denken darüber nach, künftig in den Niederlanden zu wohnen? Oder haben sich bereits dafür entschieden? Dann, liebe Leserin, lieber Leser, wird Ihnen dieser Wegweiser sicherlich wertvolle Unterstützung bieten. Denn auf den folgenden Seiten sprechen wir eine Reihe von wichtigen Erledigungen durch, die mit einem solchen Schritt verbunden sind. Auch wenn sich die administrativen Prozeduren für einen Wohnortwechsel zwischen Staaten der Europäischen Union in den vergangenen Jahren deutlich vereinfacht haben, so sind doch immer noch verschiedene Punkte zu beachten, um die Übergangsphase möglichst reibungslos zu gestalten.

In diesem Sinne finden Sie auf den folgenden Seiten eine Vielzahl von Hinweisen zum Anmeldeverfahren, rund um Auto und Führerschein sowie zum Mietrecht und zum Immobilienmarkt. Auch im Blick auf Ihre persönlichen und privaten Versicherungen sowie auf das Schulwesen und die Kinderbetreuung sollen häufig gestellte Fragen beantwortet und praktische Tipps vermittelt werden.

Fragen zu den steuerlichen Konsequenzen, die ein Umzug in die Niederlande mit sich bringt, zu den Auswirkungen auf Ihre Sozialversicherungen oder Familienleistungen wie zum Beispiel das Kindergeld, sind in diesem Ratgeber ausgeklammert. Ausführliche Informationen zu diesen Fragen können Sie auf unserer Homepage finden oder auch im Rahmen einer persönlichen Beratung klären.

Abgerundet wird der Wegweiser durch ein umfangreiches Verzeichnis von Adressen und Anlaufstellen in Deutschland und in den Niederlanden. Zudem haben wir eine Checkliste entworfen, die Ihnen bei Bedarf helfen soll, einen kompakten Überblick über die notwendigen Erledigungen zu gewinnen.

*Einen guten Start an Ihrem neuen Wohnort wünscht  
das Team des Grenzinfopunkts Aachen-Eurode!*



# ANKOMMEN – ANMELDUNG, AUFENTHALT, DOKUMENTE

● Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union dürfen sich in jedem EU-Mitgliedstaat aufhalten und frei bewegen. Dabei ist es gleich, in welcher beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation sie sich befinden. Für Angehörige von Staaten, die nicht zur EU zählen (Drittstaaten), gelten bezüglich des Aufenthalts besondere Regeln.

Trotz des grundsätzlich nicht beschränkten Rechts auf Aufenthalt gelten in allen EU-Staaten eigene Regularien und Voraussetzungen für einen solchen Aufenthalt – etwa im Blick auf Anmeldeverfahren am Wohnort. Hier erfahren Sie, wie das Verfahren abläuft und welche Punkte dabei zu beachten sind.

## **Keine Aufenthaltserlaubnis nötig**

Bürgerinnen und Bürger der EU, die einen Wohnsitz in den Niederlanden beziehen, benötigen keine Aufenthaltserlaubnis. Der gültige Reisepass oder der Personalausweis eines EU-Staates bezeugt das Recht, sich in den Niederlanden aufzuhalten oder dort zu wohnen. In den Niederlanden ist jeder ab dem 14. Lebensjahr verpflichtet, einen Personalausweis mit sich zu führen.

## **Anmeldung bei der Gemeinde**

Wer plant, länger als vier Monate in den Niederlanden zu bleiben, muss sich bei der Wohngemeinde registrieren lassen und wird in die „Gemeentelijke Basisadi-

minstratie Persoonsgegevens“ (GBA) eingetragen. Man erhält eine Bürgerservicenummer (BSN), die beispielsweise für die Kommunikation mit Behörden, Krankenhäusern, Schulen, Arbeitgebern und Sozialleistungsträgern benötigt wird.

**info** *Wer sich kürzer als vier Monate in den Niederlanden aufhalten will, kann bei Bedarf ebenfalls eine Bürgerservicenummer (BSN) erhalten. Informationen erhalten Sie bei den Gemeindeverwaltungen oder unter [www.rijksoverheid.nl](http://www.rijksoverheid.nl).*

Für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung des Wohnortes müssen in der Regel folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Gültiger Personalausweis, Reisepass oder Kinderausweis
- Geburts- und /oder Familienbuch
- Heiratsurkunde und /oder Familienbuch (ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil)
- Abmeldebescheinigung vom bisherigen Wohnort (ist aber keine Voraussetzung für die Anmeldung)
- Kauf- oder Mietvertrag für Wohnung oder Haus

### **Sonderfall: Doppelter Wohnsitz**

Ein Wohnsitz sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden ist zwar grundsätzlich möglich, aber mit einigen praktischen und auch rechtlichen Hürden verknüpft. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger muss anhand einiger Faktoren bestimmt werden, welcher der Wohnort- bzw. Ansässigkeitsstaat ist, wenn in beiden Ländern eine Wohnung besteht, an der Sie gemeldet sind. Dies hat sowohl für die steuerliche Behandlung als auch für die sozialrechtliche

Situation Konsequenzen. Gegebenenfalls ist eine ausführliche Beratung notwendig, um unerwünschte Folgen zu vermeiden.

**info** *Für Studierende gelten besondere Regelungen. Informieren Sie sich entweder in unserer Broschüre: „Studieren in Aachen und wohnen in den Niederlanden“ (Download: [www.grenzinfopunkt.eu](http://www.grenzinfopunkt.eu)) oder direkt beim Grenzinfopunkt.*

### **Sonderfall: Ferienwohnung**

Besitzen Sie in den Niederlanden eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus, in dem Sie sich nicht überwiegend aufhalten, müssen Sie sich wegen der laufenden Gemeindeabgaben und -steuern, die für eine Immobilie fällig werden, bei der zuständigen Gemeinde anmelden. Sollten Sie Ihre Ferienwohnung an Dritte vermieten und so ein zusätzliches Einkommen erzielen, erkundigen Sie sich über mögliche steuerliche Auswirkungen beim Grenzgänger-Info-Service der Finanzverwaltungen >siehe *Adressenverzeichnis*.

### **Personalausweis oder Reisepass beantragen**

Für Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit ist es möglich, einen deutschen Personalausweis zu beantragen, wenn man seinen Wohnsitz im Ausland hat. Zuständig ist im Falle der Niederlande das Generalkonsulat in Amsterdam. Die Beantragung des Personalausweises ist nur persönlich möglich. Um den Antrag stellen zu können, müssen Sie vorher einen Termin vereinbaren (Tel. +31 (0)20 5747700).

>siehe *Adressenverzeichnis*

 info

Für deutsche Einwohnerinnen und Einwohner der Provinz Limburg besteht die Möglichkeit, den Reisepass oder Personalausweis auch in deutschen Städten im Grenzbezirk zu verlängern. Allerdings ist auch in diesem Falle das Generalkonsulat Amsterdam die zuständige Passbehörde. Die deutsche Passbehörde wird daher beim Generalkonsulat Amsterdam eine Ermächtigung zur Ausstellung des Personalausweises oder Reisepasses einholen müssen. Das

jeweilige Ausweisdokument müssen Sie ebenfalls bei der deutschen Gemeinde sowohl persönlich beantragen als auch persönlich abholen. Erstbeantragungen müssen beim zuständigen Generalkonsulat durchgeführt werden. In jedem Fall werden höhere Gebühren fällig.

Detaillierte Informationen zu diesem Thema sind auf der Website des deutschen Generalkonsulats Amsterdam verfügbar: [www.niederlande.diplo.de](http://www.niederlande.diplo.de)



# RUND UM'S AUTO



## ● Einfuhr des PKW

Wenn Sie in die Niederlande umziehen, können Sie Ihre persönliche Habe zoll- und steuerfrei ohne jede Einschränkung mitnehmen. Für Ihr Auto sind jedoch einige Formalitäten nötig, denn Sie müssen es offiziell

- in die Niederlande einführen,
- die technische Prüfung „APK“ (vgl. deutscher TÜV) durchführen lassen,
- eine Kfz-Haftpflichtversicherung in den Niederlanden abschließen,
- und dann dort auch die Kfz-Steuer entrichten.

In den Niederlanden ist es Einwohnern prinzipiell nicht erlaubt, ein Fahrzeug mit

ausländischem Kennzeichen zu fahren, wenn sie dort wohnen. Dies gilt auch für geliehene Fahrzeuge. Die offizielle Einfuhr Ihres Automobils sollte so schnell wie möglich nach Ihrem Wohnortwechsel vorgenommen werden.

## **Voraussetzungen für die Einfuhr**

Damit Sie Ihr Fahrzeug als Umzugsgut mit über die Grenze bringen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen vorher mindestens ein Jahr lang in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewohnt haben.
- Ihr Fahrzeug muss mindestens schon

sechs Monate vor Ihrem Umzug in die Niederlande in Ihrem Besitz sein.

- Sie dürfen Ihr Fahrzeug ein Jahr, nachdem die Genehmigung vom Zoll erteilt worden ist, nicht verkaufen, vermieten, verpfänden oder ausleihen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nachträglich die BPM fällig. Das ist eine besondere Abgabe, die auf jedes Fahrzeug bei einer Erstanmeldung in den Niederlanden erhoben wird, also auch auf gebrauchte Fahrzeuge. Die Höhe richtet sich nach dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Kraftstofftyp des Fahrzeugs.

### Zichtkeuring beim RDW

Ein Auto, das in die Niederlande importiert werden soll, muss dem „Rijksdienst voor het Wegverkeer“ (RDW, siehe Adressenverzeichnis) vorgestellt werden. Der RDW beurteilt auf der Grundlage von Dokumenten, ob die Voraussetzungen für die Einfuhr erfüllt sind und die Registrierung des Fahrzeuges erfolgen kann. Vorlegen müssen Sie Ihren Ausweis sowie den Kraftfahrzeugschein bzw. Kfz-Brief. Die Kosten für diese Prüfung sind unterschiedlich und richten sich u.a. nach der Antriebsart des PKW. Weitere Informationen finden Sie unter [www.rdw.nl](http://www.rdw.nl)

Um das Fahrzeug zur „Zichtkeuring“ bei der RDW vorzuführen, können Sie online auf der Seite des RDW einen Termin vereinbaren (Suchbegriff „Kentekenkeuring“).

Für die limburgische Grenzregion befindet sich die nächstgelegene Keuringsstation des RDW in Elsloo >siehe Adressenverzeichnis.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug als Umzugsgut BPM-frei einführen möchten, braucht der RDW auch eine Genehmigung des Zolls. In den meisten RDW-Stationen befindet sich ein Schalter der Zollbehörden. Diese Genehmigung ist kostenfrei. Sie können das Antragsformular zur Freistellung auch im Internet auf der Seite des Belastingdienstes finden [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) (Suchbegriff „vrijstelling BPM“).

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie den „Kentekenbewijs“ sowie eine Eigentumsurkunde, die mit dem Fahrzeugbrief in Deutschland vergleichbar ist und sicher zu Hause aufbewahrt werden sollte. Seit dem dem 1. Januar 2014 wird dieser Schein als Plastikkarte ausgegeben.



*Im Zweifel – Informationen vom Zollamt: Bei Bedarf gibt Ihnen das zuständige Zollamt Auskünfte über die notwendigen Formalitäten für eine Zulassung Ihres Fahrzeugs in den Niederlanden. Die Adressen der zuständigen Zollämter können Sie bei der niederländischen Gemeinde in Erfahrung bringen oder beim „Belasting Telefoon Douane“: Tel. 0800-0143 (aus den Niederlanden) Tel. +31 455 743 031 (aus dem Ausland) Internet: [www.douane.nl](http://www.douane.nl)*

### Technische Prüfung – APK

Der nächste Schritt ist die Allgemeine Periodieke Keuring (APK), eine technische Überprüfung des Fahrzeugs. Durchgeführt wird diese Prüfung von autorisierten KFZ-Werkstätten. Die APK-Gebühr beträgt 29,50 Euro, die technische Untersuchung kostet 90 Euro, für Dieselfahrzeuge

kommt eine zusätzliche Gebühr von 15 Euro hinzu.

**info** *Auf Ihren Wunsch kann die letzte technische Prüfung, etwa durch den deutschen TÜV, weiter gelten und übernommen werden. Dies ist möglich, wenn*

- die ausländische technische Abnahme noch gültig ist,
- der TÜV-Bericht im Original vorliegt
- und in dem Land ausgestellt wurde, in dem das Fahrzeug registriert war.

### KFZ-Kennzeichen und KFZ-Steuer

Die Kennzeichen für den PKW müssen Sie selber drucken lassen. Erkundigen Sie sich bei einer KFZ-Werkstatt, wo Sie dies in Ihrer Nähe erledigen können. Auf der Internetseite des RDW finden Sie auch eine Auflistung aller Anbieter in den Niederlanden (Suchbegriff „kentekenplaatfabrikanten“).

Die Kraftfahrzeugsteuer, die für Benzin- und Dieselfahrzeuge unterschiedlich hoch ausfällt, wird nach der Zulassung fällig und automatisch erhoben. Wie hoch diese Motorrijtuigenbelasting (MRB) ist, können Sie auf der Website des Belastingdienstes erfahren (Suchbegriff „Motorrijtuigenbelasting“).

### KFZ-Versicherung

Natürlich müssen Sie Ihr Fahrzeug in den Niederlanden auch versichern. Die Versicherungstarife richten sich nach dem Gewicht und Katalogwert des Fahrzeugs und nicht nach PS oder Hubraum. Schadensfreiheitsrabatte, die Ihre bisherige

Versicherungsgesellschaft Ihnen gewährt hat, werden im Normalfall ohne weitere Probleme anerkannt.

**info** *Eine geeignete KFZ-Versicherung für die Niederlande können Sie im Internet auf einschlägigen Vergleichsportalen finden – Stichwort: Autoverzekering.*

### Nutzung von Firmenwagen

Grundsätzlich muss ein Firmenwagen, der auch privat genutzt wird, mit der Einkommenssteuer versteuert werden. Ein Prozent des Bruttolistenpreises wird in Deutschland als sogenannter Sachbezug dem Lohn hinzugerechnet und entsprechend besteuert. Wenn das Unternehmen, in dem Sie angestellt sind, seinen Sitz in Deutschland hat und dort tätig ist, bleibt es bei einer Besteuerung der Privatnutzung nach deutschen Gegebenheiten, die in der Regel der Arbeitgeber abwickelt. Dies gilt auch, wenn Sie in den Niederlanden wohnen. Allerdings müssen Sie die private Nutzung beim niederländischen Zoll genehmigen lassen, hierfür ist eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers nötig.

**info** *Wenn Sie den Firmenwagen in den Niederlanden fahren, sollten Sie die Genehmigung unbedingt mitführen, um bei möglichen Polizeikontrollen Missverständnisse zu vermeiden.*

### Firmenwagen: Sonderregelung für Selbstständige

Für Selbstständige, die ihr Geschäft oder ihren Firmensitz in Deutschland haben, gilt eine andere Regelung. Sie erhalten eine Ausnahmegenehmigung zum Führen eines Fahrzeugs mit ausländischem

Kennzeichen, wenn ihr Fahrzeug zu mindestens 50 Prozent dienstlich im Ausland genutzt wird. Die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird dabei nicht berücksichtigt, weil die Genehmigung sonst von der unterschiedlichen Distanz zwischen Wohnort und jeweiligem Arbeitsort abhängig wäre. Selbstständige müssen, im Gegensatz zu Arbeitnehmern, ein Fahrtenbuch führen, um die dienstliche Nutzung nachzuweisen. Darüber hinaus gilt die Genehmigung auch für in den Niederlanden wohnende Familienangehörige.

info

Mehr hierzu erfahren Sie auf der Website der niederländischen Steuerverwaltung: [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) unter dem Menüpunkt *Privé > Auto en vervoer > Belastingen op auto en motor* >

### Kurzfristiger Gebrauch geliehener Fahrzeuge

Wenn Sie als Einwohner der Niederlande kurzfristig einen geliehenen PKW mit deutschem Kennzeichen in den Niederlanden nutzen wollen, müssen Sie dies vorab elektronisch melden. Dies geschieht auf der Website der Steuerverwaltung [www.belastingdienst.nl](http://www.belastingdienst.nl) im Menü: „Vrijstellingen bij kort gebruik auto of motor in Nederland“.

#### **Problem: Leasing-Fahrzeuge**

Wenn Sie einen Leasingwagen fahren und diesen in Ihr neues Wohnsitzland mitnehmen möchten, könnten Schwierigkeiten auf Sie zukommen. Denn wenn das Fahrzeug aus Deutschland in den Niederlanden angemeldet werden soll, geht das

nur, wenn die Leasinggesellschaft über einen Firmensitz in Ihrem neuen Wohnsitzland verfügt. Ansonsten kann das Fahrzeug nicht eingeführt werden: Ein Leasingfahrzeug mit deutschem Kennzeichen dürfen Sie dort nicht fahren.

Für den Fall, dass eine Einfuhr des Fahrzeugs möglich ist, entstehen der Leasinggesellschaft eventuell höhere Kosten, die sie nicht unbedingt übernehmen will. In jedem Fall ist der Aufwand größer. Mit Einwänden seitens der Firma sollten Sie rechnen. Deshalb ist es sinnvoll, den Sachverhalt im Vorfeld des Umzuges zu klären. Möglicherweise ist es angebracht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

Mit einem vorzeitigen Ausstieg aber sind je nach Vertrag für den Kunden oft höhere Kosten verbunden. Wenn sich Ihre Leasinggesellschaft in den betreffenden Fragen nicht kulant zeigt, wenden Sie sich am besten an ein Europäisches Verbraucherzentrum, das Sie in Ihrem Bemühen unterstützen wird >siehe Adressenverzeichnis.

# DER FÜHRER- SCHEIN



● Seit dem 19. Januar 2013 werden in der gesamten EU alle neuen Führerscheine in Form einer Plastikkarte in einem europäischen Standardformat und mit wirksameren Sicherheitsmerkmalen ausgestellt. Bereits bestehende Führerscheine bleiben unberührt, werden jedoch bei der Erneuerung bzw. spätestens 2033 im neuen Format ausgestellt. Wenn Ihr Führerschein lebenslanglich bzw. unbefristet gilt, wird Ihr EU-Wohnsitzland Sie darüber informieren, wann Sie ihn umtauschen müssen.

## **Gültigkeit prüfen**

Vergewissern Sie sich vor Ihrem Umzug in die Niederlande, dass Ihr Führerschein

noch gültig ist. Vorläufige Führerscheine oder Bescheinigungen, die in Ihrem Heimatland ausgestellt wurden, werden in anderen EU-Ländern nicht anerkannt.

**info** Die Führerscheinklassen AM, A1, A2, A, B, BE, B1, B1E, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE werden in ganz Europa, also auch in den Niederlanden, anerkannt.

## **Verlängerung / Umtausch des Führerscheins**

Sie können Ihren Führerschein nur von den Behörden des Landes verlängern lassen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Auch den Führerschein im neuen

Standardformat erhalten Sie ausschließlich von den Behörden Ihres Wohnlandes. Für Sie gelten dann dieselben Vorschriften in Bezug auf Gültigkeitsdauer, ärztliche Untersuchungen usw. wie für Staatsangehörige dieses Landes.

### **Niederländische Besonderheiten**

Die Gültigkeitsdauer eines Führerscheins, der vor dem 19. Januar 2013 in einem EU-Mitgliedstaat erworben wurde, ist in den Niederlanden auf maximal zehn Jahre nach Erwerb begrenzt. Ist Ihr Führerschein mehr als neun Jahre alt, dann wird dieser Führerschein noch zwei Jahre nach Ihrer Einschreibung in das niederländische Gemeinderegister (Gemeentelijke Basisadministratie, GBA) in den Niederlanden als gültig anerkannt. Danach müssen Sie Ihren alten Führerschein gegen einen niederländischen Führerschein umtauschen.

Für Personen ab dem 65. Lebensjahr liegt die Gültigkeitsdauer nur noch bei fünf Jahren und es muss außer dem aktuellen Passbild ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Personen, die Fahrzeuge beruflich fahren, z.B. Taxi-, Bus- und LKW-Fahrer, müssen, wenn der Führerschein wegen eingeschränkter Gültigkeitsdauer eingetauscht wird, niederländische Vorschriften berücksichtigen und sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Führerscheine von Personen unter 18 Jahren werden in den Niederlanden nicht unbedingt anerkannt.

### **Registrierung des Führerscheins**

Bei einer Anmeldung in den Niederlanden wird Ihr Führerschein, wenn er die Gültigkeitsdauer von zehn Jahren nicht überschritten hat, von der Gemeinde nur registriert. Dies ist notwendig, da mit dem Wohnortwechsel nun die niederländische Gemeinde für Ihren Führerschein zuständig ist, egal ob Sie im Besitz einer deutschen oder niederländischen Fahrerlaubnis sind. Bei Verlust oder Diebstahl verfügt die niederländische Gemeinde über Ihre Führerscheindaten und sie kann Ihnen einen neuen Führerschein ausstellen. Allerdings erhalten Sie dann in jedem Fall ein niederländisches Modell. Hat Ihr Führerschein die niederländische Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren überschritten oder sollten Sie noch im Besitz eines alten „grauen Lappens“ sein, erhalten Sie ebenfalls ein niederländisches Modell.



*Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der nur in niederländischer Sprache verfügbaren Website des Rijksdienst voor het Wegverkeer (RDW): [www.rdw.nl](http://www.rdw.nl)*

# MIETE UND MIETRECHT

● Das Mietrecht unterliegt in den Niederlanden gesetzlichen Regelungen, an die sich sowohl der Mieter als auch der Vermieter halten müssen. Das sogenannte „Ergänzungsrecht“ erlaubt dem Mieter und Vermieter zusätzliche Vereinbarungen, die jedoch nicht in Widerspruch zur Gesetzeslage stehen dürfen. In vielen Bereichen ist der vertragliche Spielraum enger gestaltet als in Deutschland.

**info** *Um nachträgliche Überraschungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, einen Mietvertrag vor der Unterzeichnung überprüfen zu lassen. Dabei behilflich ist „Het juridisch Loket“,*

*ein öffentlich finanzierter juristischer Beratungsdienst >siehe Adressenverzeichnis.*

## **Mietpreise**

Die Mietpreise richten sich nach der Qualität der Wohnung. Kriterien wie Alter und Lage der Wohnung, aber auch Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise Bodenbeläge, Heizung oder Isolierung finden hier Berücksichtigung. Die niederländischen Behörden haben entsprechende Normen erstellt und ein Punktesystem entwickelt, mit dessen Hilfe eine Wohnung bewertet und nach dem das maximale Mietniveau festgelegt wird. Diese Regelung ist für den Mieter vorteil-

haft. Denn wenn Sie in den Niederlanden eine Mietwohnung beziehen und die Miethöhe für überzogen halten, können Sie innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Mietvertrags den Mietzins beanstanden. Hierbei können Ihnen die regionalen Mietervereinigungen helfen.

Wenn bei der zuständigen Behörde – der „Huurcommissie“ – ein Antrag zur Überprüfung von Kaltmiete oder Nebenkosten in den ersten sechs Monaten des Mietverhältnisses eingereicht wird, kann je nach Festlegung der Miethöhe ein entsprechender finanzieller Ausgleich rückwirkend vorgenommen werden. Im Falle einer späteren Beanstandung ist eine Korrektur des Mietpreises erst zum Monatsbeginn nach Antragstellung möglich. Die Adresse der Huurcommissie finden Sie im Adressenverzeichnis dieser Broschüre.

### **Erhöhung der Miete**

Nach niederländischem Recht ist es dem Vermieter erlaubt, jährlich den Mietpreis zu erhöhen. Hierfür gibt es behördlich festgelegte Mietsteigerungsraten, die in regelmäßigem Turnus der Inflationsrate angepasst werden und die nicht überschritten werden dürfen.

Falls die Wohnung vom Vermieter renoviert wurde, sind Mieterhöhungen ab dem ersten Tag des Monats nach Fertigstellung zulässig. Auch hier muss das gesetzliche Punktesystem mit der maximal möglichen Miethöhe zu Grunde gelegt werden. Der Vermieter wird in dem Fall zunächst Vorschläge zur Mieterhöhung vorlegen.

Erscheint dem Mieter der neue Mietzins zu hoch und kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung, so können sich

beide Parteien an die „Huurcommissie“, wenden. Diese versucht zunächst zu schlichten. Hierfür wird für den Kläger eine Gebühr von ca. 11 Euro fällig, die zurückgezahlt wird, wenn die Klage erfolgreich ist. Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, ist für den Rechtsstreit dann das Kantongericht zuständig.

### **Vertragliche Verpflichtungen**

Im Wesentlichen muss der Vermieter gewährleisten, dass

- das vermietete Objekt für den Mieter bereitgestellt ist,
- das vermietete Objekt in ordnungsgemäßem Zustand und frei von Mängeln ist
- die Wohnung in einem gutem Zustand bleibt,
- die übliche Nutzungsmöglichkeit der Wohnung gesichert wird, solange das Mietverhältnis andauert.

Das bedeutet unter anderem, dass der Vermieter die Wohnung in ihrer Einrichtung und Gestalt nicht ohne Zustimmung des Mieters verändern darf. Denn der Mieter hat das Recht, die Wohnung ungestört zu nutzen. Allerdings muss der Mieter Renovierungen oder Sanierungen dulden, die baurechtlich vorgeschrieben sind.

Im Gegenzug dazu muss der Mieter

- eine pünktliche Mietzahlung gewährleisten,
- die Wohnung sorgfältig nutzen,
- die gemietete Wohnung beim Auszug im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen.

Der Vermieter ist zuständig für größere Reparaturen, der Mieter für kleinere und alltägliche Reparaturen. Als Mieter müssen Sie also zum Beispiel defekte



Steckdosen ersetzen und die Rechnung des Schornsteinfegers begleichen. Der Vermieter muss hingegen, wenn es nötig ist, das Dach erneuern lassen.

**info** *Wenn der Vermieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, darf der Mieter nicht einfach die Miete kürzen, sondern muss dem Vermieter zunächst die Gelegenheit geben, die Mängel zu beseitigen. Erfüllt der Vermieter seine Pflicht dennoch nicht, kann der Mieter die notwendige Reparatur selbst in die Hand nehmen und dies dem Vermieter dann schriftlich in Rechnung zu stellen.*

Der Vermieter ist verpflichtet, die Nebenkosten („Servicekosten“) einmal im Jahr nachvollziehbar darzulegen. Zu diesen Kosten zählt beispielsweise die Treppenreinigung. Sollte es Meinungsverschiedenheiten über die Servicekosten geben, können Sie sich gegen eine geringe Gebühr an die „Huurcommissie“ >siehe Adressenverzeichnis wenden, die auch hier als Schiedsstelle fungiert.

### **Kündigungsfristen**

In den Niederlanden gibt es unterschiedliche Kündigungsfristen für den Mieter und den Vermieter – eine besondere Regel des niederländischen Mieterschutzes. Für beide Seiten gilt, dass Kündigungen schriftlich erfolgen müssen. Mieter müssen laut Gesetz mindestens einen Monat und höchstens drei Monate im Voraus kündigen. Falls der Vermieter einverstanden ist, kann auch eine kürzere Frist vereinbart werden. Der Vermieter muss längere Kündigungsfristen einhalten. Er muss mindestens drei Monate im Voraus kündigen und

stichhaltige Gründe für die Kündigung angeben. Diese dürfen dem gesetzlichen Kündigungsschutz nicht widersprechen. Mit jedem Jahr, in dem das Mietverhältnis andauert, verlängert sich die Kündigungsfrist um jeweils einen Monat. Die maximale Kündigungsfrist ist allerdings auf insgesamt sechs Monate beschränkt.

### **Mietzuschüsse**

Auch Grenzgänger können staatliche Mietzuschüsse beantragen, wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen. Handelt es sich bei Ihrem Vermieter um eine Privatperson, müssen Sie selbst den Antrag bei der zuständigen Gemeinde einreichen. Wird Ihre Wohnung dagegen von der öffentlichen Verwaltung, einer Institution oder von einem Gewerbetreibenden vermietet, muss dieser Antrag vom Vermieter gestellt werden. Die Zuschüsse werden durch die niederländische Finanzverwaltung, den „Belastingdienst“, bewilligt.

### **Hilfe bei Mietfragen**

Trotz gesetzlicher Regelungen und Mieterschutz kommt es immer wieder zu Missverständnissen oder Streitigkeiten. Beispielsweise wenn überraschend eine Mieterhöhung angekündigt wird oder die Mietwohnung Mängel aufweist, ist die Verunsicherung besonders groß, wenn man mit dem Rechtssystem und der Sprache des Wohnlandes noch nicht vertraut ist. In vielen Gemeinden gibt es die „Huurders Belangen Verenigen“, die Sie zu Fragen des Mietrechtes beraten. Mieterorganisationen sind in den Niederlanden eine Selbstverständlichkeit. Viele haben sich dem Niederländischen Mieterbund („Nederlandse Woonbond“) angeschlossen, auf dessen Internetseite viele wichtige Informationen abrufbar sind >siehe Adressenverzeichnis.

# IMMOBILIEN- ERWERB



● Grundsätzlich unterliegt der Erwerb von Immobilieneigentum durch EU-Bürger und -Bürgerinnen in den Niederlanden keinen besonderen Bestimmungen oder Einschränkungen. Sie können also, wenn die Finanzierungsmöglichkeiten stimmen, ohne Probleme ein Haus in den Niederlanden kaufen. Bevor Sie sich jedoch auf die Suche begeben, Zeitungsannoncen lesen oder auch einen Makler beauftragen, sollten Sie sich über niederländische Gegebenheiten informieren.

info

*Gesetze und Verordnungen rund um den Eigentumserwerb, das Verfahren zur Eigentumsübergabe, privat- und erbrechtliche Fragen,*

*steuerliche Förderungen und Finanzierungsformen unterscheiden sich vielfach von den deutschen Regelungen. Hierbei empfiehlt sich die kompetente Beratung durch ausgewiesene Experten, wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Notare.*

## **Immobilienmarkt**

Wenn Sie sich einen Überblick verschaffen wollen, welche Häuser oder Eigentumswohnungen in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zum Verkauf stehen, bieten sich zunächst die Lokalzeitungen als Informationsquelle an. Angebote findet man auch in verschiedenen von Makler-

verbänden herausgegebenen Zeitungen und in der Zeitschrift „Vereniging Eigen Huis“. Wenn Sie beabsichtigen selbst zu bauen, können Sie sich bei der Stadt oder Gemeinde nach Baugrundstücken oder neu zu bauenden Eigentumswohnungen erkundigen. Natürlich bieten Ihnen in den Niederlanden auch Makler und Immobilienvermittler ihre Dienste an.

### **Makler**

Anders als in Deutschland haben Makler in den Niederlanden eine besondere Ausbildung absolviert und gehören meist einer der folgenden Vereinigungen an, die verbindliche Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verhaltensmaßstäbe festlegen:

- Nederlandse Vereniging van Makelaars in Onroerendgoed (NVM)
- Landelijke Vereniging van Makelaars (LVM)
- Vereniging Bemiddeling Onroerend Goed (VBO)

Wenn Sie in den Niederlanden einen Makler beauftragen, sollten Sie aus Gründen der Rechtssicherheit darauf achten, dass er einer der genannten Vereinigungen angehört. Auch wenn es mit dem Makler zu Streitigkeiten kommt, kann die Vereinigung eingeschaltet werden.

**info** Neben der Vermittlung von Immobilien fertigen Makler in den Niederlanden auch Schätzberichte an, um den Wert eines Hauses oder einer Eigentumswohnung zu ermitteln oder zu überprüfen.

### **Maklergebühr**

In den Niederlanden wird die Courtage immer von demjenigen bezahlt, der den

Makler beauftragt hat. Es darf nicht gleichzeitig vom Verkäufer und vom Käufer eine Provision verlangt werden. Ist ein Makler mit der Suche beauftragt worden, muss der Käufer dessen Honorar zahlen. Wenn hingegen der Makler vom Verkäufer beauftragt worden ist, einen Kaufinteressenten für seine Immobilie zu finden, sind die fälligen Maklerkosten vom Verkäufer zu tragen.

**info** Die Höhe der Vermittlungsgebühren ist nicht festgelegt, sie können von Makler zu Makler unterschiedlich hoch ausfallen. In der Regel sind ein bis anderthalb Prozent der Gesamtkaufsumme (inklusive Umsatzsteuer) zu entrichten. Es ist ratsam, die Höhe der Courtage im Vorfeld mit dem Makler vertraglich zu vereinbaren.

### **Umweltaspekte und Flächennutzungsplan**

Wer ein Grundstück oder ein Haus für einen Kauf in den Blick nimmt, sollte nicht nur Lage, Architektur, Kosten und Größe beachten, sondern sich auch bei der zuständigen Behörde nach einer möglichen Schadstoffbelastung erkundigen. Ratsam ist es auch, vor dem Erwerb einer Immobilie den Flächennutzungsplan der jeweiligen Stadt oder Gemeinde einzusehen. Wenn für die nähere Umgebung der Immobilie Baumaßnahmen geplant sind, kann der Wert der Immobilie erheblich steigen oder fallen.

### **Finanzierung**

In den wenigsten Fällen kann eine Immobilie bar oder sofort bezahlt werden. Eine Finanzierung ist unumgänglich und mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden. Sie sollten sich deshalb bereits

im Vorfeld informieren und beraten lassen, welche Finanzierungsmodelle für Sie in Frage kommen, wie hoch Ihre monatlichen Belastungen für Zins und Tilgung ausfallen dürfen. Wichtige Hilfestellungen bietet in dieser Frage die Verbraucherzentrale NRW. Neben Ratgebern und anderen nützlichen Informationen werden gegen Gebühr Baufinanzierungsseminare und auch persönliche Beratung angeboten. Erkundigen Sie sich diesbezüglich in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale vor Ort >siehe Adressenverzeichnis.

Wenn Ihr persönliches Finanzierungskonzept steht, können Sie sich auf die Suche nach günstigen Angeboten diesseits und jenseits der Grenze machen. Aufgrund einer Vielzahl von individuellen Faktoren gibt es keine allgemein gültige Empfehlung für eine Finanzierung in Deutschland oder in den Niederlanden. Es ist sinnvoll, mehrere Vergleichsangebote einzuholen, um die tatsächlich günstigste Finanzierungsmöglichkeit auszuloten.

**info** *In den Niederlanden bieten Hypothekenberater ihre Dienste an, die unabhängig und auf Provisionsbasis arbeiten. Wer sich von einem Hypothekenberater Finanzierungsangebote unterbreiten lässt, sollte genaue Vorgaben machen, um Zinssätze, Laufzeiten, Tilgungsraten, Restschuld und andere Konditionen vergleichen zu können. Für die Beratung und Vermittlung eines Darlehens durch einen Hypothekenberater fallen in der Regel für Sie keine Kosten an.*

### **Steuerliche Aspekte**

Die steuerlichen Auswirkungen des Wohnsitzes oder eines Objektes in den

Niederlanden richten sich nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden als auch den steuerlichen Regelungen der Niederlande. Danach werden die Steuern für eventuelle Einnahmen durch Vermietung oder für einen Gewinn aus der Wiederveräußerung Ihres Objektes im Belegenheitsstaat erhoben. Es ist jeweils das für die Versteuerung des Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt einzuschalten. Als Ansprechpartner steht Ihnen auch das Team GWO zur Verfügung >siehe Adressenverzeichnis.

### **Sonderfall Eigentumswohnung**

Wer in den Niederlanden eine Eigentumswohnung kauft, muss Mitglied in der „Vereniging van Eigenaren“ werden und sich an die Regelungen für die Nutzung und Instandhaltung der Gemeinschaftsräume und -flächen halten, die der Verband festgelegt hat. Sie sind für alle Eigentümer verbindlich. Erkundigen Sie sich deshalb im Vorfeld, welche Pflichten auf Sie zukommen können.

### **Informationspflicht und Überprüfungssorgfalt**

Der Verkäufer muss den Käufer über besondere Lasten oder Einschränkungen informieren, die auf der Immobilie liegen – zum Beispiel Erblasten, Mietverträge, Beschlagnahmen oder behördliche Anordnungen. Diese Einschränkungen müssen vom Käufer ausdrücklich akzeptiert werden. Der Verkäufer ist ebenfalls verpflichtet, vor dem Verkauf auf verborgene Mängel oder Bautücken aufmerksam zu machen. Der Käufer ist andererseits verpflichtet, die Immobilie gründlich in Augenschein zu nehmen, bevor er das Objekt kauft.



*Um mögliche Streitigkeiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass es keine versteckten Mängel gibt, empfiehlt es sich, vor dem Kauf eine bautechnische Begutachtung durch einen unabhängigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.*

### **Kaufoption**

Wenn das passende Haus gefunden ist, aber noch nicht alle erforderlichen Unterlagen beisammen sind oder wichtige Informationen fehlen, haben Sie in den Niederlanden die Möglichkeit, einen Optionsvertrag mit dem Verkäufer abzuschließen. Damit ist für einen vereinbarten Zeitraum die Anwartschaft auf die Immobilie gesichert. Für diesen Zeitraum reserviert der Verkäufer Ihnen das Haus oder die Eigentumswohnung. Sollte sich in dieser Zeit herausstellen, dass Sie nicht kaufen können, besteht die Möglichkeit, von diesem Anwartschaftsvertrag zurückzutreten. In der Regel ist der Rücktritt kostenlos. Nur in Ausnahmefällen wird im Vertragstext eine Abstandssumme festgeschrieben. Das ist meist dann der Fall, wenn die Immobilie über einen längeren Zeitraum reserviert wurde. Musteroptionsverträge sind beim „Consumentenbond“ >siehe Adressenverzeichnis erhältlich.

### **Kaufabwicklung und Widerruf**

Verträge über den Kauf einer Immobilie müssen in den Niederlanden schriftlich geschlossen werden. Käuferinnen und Käufer haben dabei ein Widerrufsrecht. Sie können ohne Angaben von Gründen innerhalb von drei Tagen vom Vertrag zurücktreten. Allerdings muss gewährleistet sein, dass der Widerruf den Verkäufer innerhalb dieser Frist erreicht. Die Frist beginnt am Tag nach Erhalt des von beiden Parteien unterzeichneten Ver-

trags und innerhalb dieser Frist müssen mindestens zwei Werktage zur Erledigung zur Verfügung stehen. Wer beispielsweise die Vertragsunterlagen an einem Freitag erhält, kann den Vertrag noch bis zum darauffolgenden Dienstag um 24 Uhr kündigen.

### **Musterkaufverträge**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte bei Vertragsabschluss ein Musterkaufvertrag verwendet werden, den Sie bei der „Nederlandse Vereniging van Makelaars“, der „Vereniging Eigen Huis“ oder beim „Consumentenbond“ erhalten >siehe Adressenverzeichnis. Hierin werden Rechte und Pflichten sowohl des Verkäufers als auch des Käufers deutlich beschrieben.

### **Notar**

Damit die Eigentumsübergabe der Immobilie ordnungsgemäß abgewickelt wird, muss in den Niederlanden ein Notar aufgesucht werden, den der Käufer bestimmen darf. Der Notar überprüft, ob alle Voraussetzungen für den Verkauf erfüllt sind, also beispielsweise, ob der Verkäufer die Immobilie verkaufen darf, ob besondere Lasten auf dem Eigentum liegen oder ob die Finanzierung gesichert ist. Zudem wacht der Notar darüber, dass die fälligen Gebühren bezahlt werden.

Vor der notariellen Eigentumsübertragung erhält der Käufer einen Vertragsentwurf sowie eine Kostenaufstellung, die alle Gebühren und Kosten verzeichnet, die beim Besitzerwechsel fällig werden. Dazu zählen

- Grunderwerbssteuer = zwei Prozent des Kaufpreises
- Notargebühren für die Übergabeurkunde
- Ggf. Notargebühr für den Kaufvertrag

- Ggf. Abschlussprovision für ein Darlehen bei einer niederländischen Bank (ca. 1 Prozent der Hypothekensumme)
- Ggf. Maklergebühr

Der Notar setzt den Übergabevertrag und die Hypothekenurkunde auf, die beide in seiner Anwesenheit unterzeichnet werden müssen. Nach Unterzeichnung des Übergabevertrags überweist der Käufer die Kaufsumme sowie die anfallenden Gebühren und Kosten an den Notar. Dieser leitet den Kaufpreis an den Verkäufer weiter. Außerdem lässt der Notar die Urkunden beim Katasteramt eintragen.

### **Katasteramt**

Erst wenn der Notar eine Abschrift des Übergabevertrags im öffentlichen Grundbuch des Katasteramts hat eintragen lassen, wird die Besitzübergabe rechtswirksam. Beim Katasteramt wird auch eine Abschrift der Hypothekenurkunde hinterlegt, wenn die Immobilie von einer niederländischen Bank finanziert wurde. Der Eintrag der Hypothekenurkunde wird in der Regel auch von den meisten deutschen Kreditinstituten verlangt.

### **Laufende Verbindlichkeiten**

Folgende laufende Kosten kommen auf die Besitzerinnen und Besitzer von Wohnimmobilien zu:

- Grundsteuer: Die Höhe dieser Steuer ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und wird jährlich neu festgelegt. Der Steuersatz ist abhängig von dem Wert der Immobilie.
- Wohngebäudeversicherung: siehe Kapitel „Versicherungen“ in dieser Broschüre.
- Mietwertversteuerung: In der niederländischen Steuererklärung muss eine Besitzerklärung abgegeben werden.

Der Besitz einer Immobilie wird vom niederländischen Staat als Einkommen angesehen, da das Objekt vermietet werden kann. Die Höhe der Mietwertversteuerung („Huurwaardeforfait“) wird jährlich neu durch die niederländische Gemeinde festgesetzt, der Satz richtet sich dann auch nach dem jeweiligen Wert der Immobilie. Hypothekenzinsen können hierbei verrechnet werden.

- Vermögenssteuer: In den Niederlanden wird auf alle Vermögen, d.h. auf den Besitz abzüglich laufender Verbindlichkeiten, Vermögenssteuer erhoben. Auch hier kann die Hypothek in voller Höhe abgezogen werden.

Sollten Sie Fragen zu den steuerlichen Besonderheiten haben, die als Käufer einer Immobilie in den Niederlanden und als Grenzgänger auf Sie zukommen, können Sie sich an das Team GWO ( Team für grenzüberschreitende Arbeit und unternehmerische Tätigkeiten der Finanzverwaltungen in der Euregio Maas-Rhein), wenden >siehe *Adressenverzeichnis*.

# PRIVATE VERSICHERUNGEN



● Seit dem 1. Juli 1994 ist der Versicherungsmarkt europaweit für alle Anbieter offen. Versicherungsgesellschaften können also auch im Nachbarland Verträge abschließen und betreuen. Aber nicht alle Anbieter sind überall in Europa tätig und es hängt von der Art der Versicherung ab, ob diese wohnortgebunden ist. Deshalb ist es bei einem Umzug in die Niederlande ratsam, Kontakt zu Ihrer jeweiligen Versicherungsgesellschaft aufzunehmen und abzuklären, welche Verträge in den Niederlanden weitergeführt werden können und welche Sie neu abschließen müssen.

*den geplanten Umzug. Sollen bestehende Verträge beibehalten werden, verlangen die deutschen Versicherungsgesellschaften in der Regel die Benennung eines deutschen Girokontos, von dem die Beiträge abgebucht werden können.*

Welche Versicherungen von dem Wohnortwechsel in die Niederlande betroffen sind, hängt im Wesentlichen von der Art der Versicherung ab.

Personenversicherungen sind an die versicherte Person gebunden und vom Wohnort unabhängig. Sie garantieren

info

Generell gilt: Informieren Sie Ihr(e) Versicherungsunternehmen über

weltweite Deckung und können deshalb auch bei einem Wohnortwechsel in die Niederlande bestehen bleiben. Hierzu zählen:

- Private Lebensversicherung
- Private Unfallversicherung
- Private Berufsunfähigkeitsversicherung
- Private Rentenversicherung

Haftpflichtversicherungen müssen in den Niederlanden neu abgeschlossen werden:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Private Haftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung

Sachversicherungen müssen im Einzelfall geklärt werden. Setzen Sie sich also in jedem Fall mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung. Folgende Versicherungen können bestehen bleiben, wenn die Versicherungsgesellschaft einverstanden ist:

- Private Krankenversicherung
- Hausratversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Rechtsschutzversicherungen
- Kfz-Kaskoversicherung

### **Versicherungen finden und abschließen**

In den Niederlanden werden Versicherungen meist von Versicherungsbüros („Assurantie-Bureaus“) angeboten, die mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften zusammenarbeiten und mit den Versicherungsmaklern in Deutschland vergleichbar sind.

Informationen und Testergebnisse zum niederländischen Versicherungsmarkt finden Sie in der Verbraucherzeitschrift „Consumentengids“, die Sie in jeder öffentlichen Bibliothek in den Niederlanden

– oder im Internet auf [www.consumentenbond.nl](http://www.consumentenbond.nl) – einsehen können. Informationen bezüglich deutscher Versicherungsgesellschaften und sinnvoller privater Absicherung erhalten Sie in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW >siehe Adressenverzeichnis.

Bei allen genannten Versicherungen sollten Sie das Preis-Leistungs-Verhältnis vergleichen und sich über das zu Grunde liegende Recht informieren. Achten Sie auch darauf, dass Ihnen die Versicherungsprämie einschließlich der Versicherungssteuer genannt wird – nur so können Sie vergleichen.



*Grundsätzlich gibt es bei niederländischen Versicherungen im Vergleich zu deutschen eine wesentliche Einschränkung: Bei jeder Prämienhöhung kann gekündigt werden, aber nicht nach einem Schadensfall.*

Wenn Sie Ihren Wohnsitz bereits in die Niederlande verlegt haben und beispielsweise mit einer deutschen Versicherungsgesellschaft einen neuen Vertrag abschließen möchten, sollten Sie darüber informiert sein, welches nationale Recht gilt:

- Erfolgt der Vertragsabschluss in den Niederlanden, gilt niederländisches Recht.
- Wird der Vertrag nicht in den Niederlanden abgeschlossen und war weder ein Vertreter noch eine Versicherungsniederlassung des Versicherers auf niederländischer Seite beteiligt, so gilt das Recht des Landes, in dem der Versicherer seinen Sitz gemeldet hat. Dies gilt grundsätzlich beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages bei einer Gesellschaft mit Sitz in einem



anderen EU-Land als dem Land, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Im Folgenden wird das Wichtigste zu den Versicherungen dargelegt, die im Falle eines Umzuges in die Niederlande ggf. neu abgeschlossen werden können oder müssen.

### **Private Krankenversicherung**

Grundsätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz einer privaten Krankenversicherung auf alle europäischen Länder. Bei einer Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einen Abkommensstaat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) setzt sich das Versicherungsverhältnis fort. Nach der gesetzlichen Regelung ist der Versicherer jedoch höchstens zu denjenigen Leistungen verpflichtet, die er bei einem Aufenthalt im Inland zu erbringen hätte.

Erkundigen Sie sich vor dem Umzug also darüber, ob nach den individuellen Vertragsbedingungen Ihr Versicherer die Kosten in den Niederlanden in ihrer gesamten Höhe übernimmt oder ob Deckungslücken entstehen, die Sie eventuell durch eine Zusatzversicherung schließen müssen. Dies kann insbesondere im Falle von Krankentagegeldversicherungen von Relevanz sein.

### **Hausratversicherung**

Eine Hausratversicherung ist kein unbedingtes Muss, aber dennoch empfehlenswert. Versichert wird der Hausrat auf deutscher Seite gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Auch ist der Einschluss zusätzlicher Risiken wie Elementargewalten in der Regel möglich.

Vielfach kann die deutsche Versicherung im Falle eines Umzuges in die Niederlande bestehen bleiben. Allerdings muss im Vertrag schriftlich festgehalten werden, dass der Versicherungsschutz auch im Ausland gilt.

Mit dem Umfang der versicherten Gefahren sowie den unterschiedlichen Variationsmöglichkeiten wird aber auch das Angebot der Versicherungen im Nachbarland durchaus interessant: In den Niederlanden gibt es verschiedene Stufen der Hausratversicherung, die sogenannten „Opstalverzekering“:

- **Stufe 1:** „Brandverzekering“ für Schäden durch Feuer;
- **Stufe 2:** „Brand/inbraakverzekering“ zusätzlich zur Stufe 1 für Schäden durch Diebstahl;
- **Stufe 3:** „Uitgebreide opstalverzekering“ zusätzlich zur Stufe 2 für Schäden durch Vandalismus, Aufruhr, Sturm, Regen, Schnee, Schmelzwasser, Leckage, Ruß, Rauch, Wasserschäden durch Aquariumsbruch oder Wasserbetten; Anfahren, Anprall von Kräne, abstürzende Flugzeuge und Raumfahrzeuge und entsprechenden Ladungsteilen, Diebstahl von Geld und Schmuck, Kosten der Notwohnung, des Transports und der Lagerung von Hausrat, Schadensnachweiskosten, Tapeden, Anstrich und Zimmerarbeiten;
- **Stufe 4:** „Meer uitgebreide opstalverzekering“. Zusätzlich zur Stufe 3 für Seng- und Schmelzschäden, Kanalisations- oder Grundwasserschäden, Schaden am Hausrat durch Glassplitter, Lebensmittelschaden nach Ausfall von Kühltruhen;
- **Stufe 5:** „Meest uitgebreide opstalverzekering“. Hier werden alle oben genannten Deckungen erweitert durch

eine „all risk“-Deckung. Ausgenommen bleiben allerdings zum Beispiel Schäden durch Tiere, Umweltverschmutzung, Bodensenkung oder Abnutzung.

Der Schutz gegen Elementargefahren, zum Beispiel Erdbebenschäden, ist in den Niederlanden im Rahmen der „opstalverzekering“ in der Regel nicht üblich. Versichert ist zudem meist nur der Anschaffungswert und nicht der aktuelle Neuwert wie beispielsweise in Deutschland. Wenn der Zeitwert (Anschaffungswert minus Wertminderung durch Alter und Verschleiß) unter vierzig Prozent des Anschaffungswertes gesunken ist, wird oft nur dieser ersetzt. Aus diesem Grund ist die niederländische opstalverzekering trotz der Vielzahl der abgesicherten Gefahren meist nicht teurer als die teuerste deutsche Hausratversicherung.

### **Wohngebäudeversicherung**

Jeder Hauseigentümer sollte eine umfassende Wohngebäudeversicherung abschließen. Sie schützt vor den Folgen von Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Es sollten alle Risiken abgedeckt werden.

Mit der Hausratversicherung vergleichbar gibt es auch bei der Wohngebäudeversicherung verschiedene Versicherungsstufen, deren Deckungsumfang verschieden ist. In der Regel können in den Niederlanden Risiken umfangreicher abgedeckt werden, daher ist der Abschluss einer niederländischen Versicherung empfehlenswert. Grundsätzlich ist es für die Abwicklung eines Schadenfalls meist günstig, wenn beide Verträge (Hausrat und Wohngebäude) mit derselben Versicherungsgesellschaft abgeschlossen sind.

### **Rechtsschutzversicherung**

Eine Mitnahme der Rechtsschutzversicherung ist nicht in allen Fällen möglich. Individuelle Absprachen mit der Versicherung sind notwendig, und auch nicht jede Versicherung wird sich darauf einlassen. Denn bei einem Schadensfall im Ausland können nicht nur Sprachbarrieren für eine optimale Abwicklung hinderlich sein, sondern auch unterschiedliche Rechtssysteme. Entscheidend kann sein, welche Kooperationsmöglichkeiten eine Versicherungsgesellschaft im Ausland hat.

Sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden sind Rechtsschutzversicherungen so konzipiert, dass zum Teil recht umfangreiche Rechtsgebiete ausgeschlossen sind. Achten Sie bei einem Vertragsabschluss in den Niederlanden auf die unterschiedlichen Rechtsgebiete, die mit der Versicherung abgedeckt werden.

info

*Wer sich als Deutscher in den Niederlanden rechtsschutzversichern will und in Deutschland arbeitet, sollte unbedingt auch darauf achten, dass die versicherten Rechtsgebiete auch für Streitfälle in Deutschland gelten.*

Ein wichtiger Unterschied zur deutschen Rechtsschutzversicherung besteht darin, dass ein Versicherungsfall in den Niederlanden grundsätzlich zuerst bei der Versicherung angemeldet werden muss. Hier wird entschieden, ob der Fall von hauseigenen Rechtsanwälten bearbeitet wird oder ob ein externer Rechtsanwalt beauftragt wird. Ob ein eigener Rechtsanwalt eingeschaltet werden darf, hängt von den Bestimmungen des Versicherungsvertrages ab.

## **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung ist die wichtigste Form der Rechtsschutzversicherungen, da sie die Kosten der Rechtsdurchsetzung deckt – zum Beispiel gegenüber einer gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung nach einem vom Unfallgegner verursachten Verkehrsunfall. Insbesondere wenn Angehörige oder man selbst schwer verletzt wurde, geht es schnell um sehr hohe Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche, die eine gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung nur ungern befriedigt und oft außergerichtlich zu mindern versucht.

**info** *Bei den niederländischen Verkehrsrechtsschutzversicherungen ist der Markt wegen unterschiedlicher Teildeckungen unübersichtlich. Zum Teil sind sie umfassender als in Deutschland gestaltet, etwa weil auch Fußgänger und Radfahrer mit eingeschlossen sind. Deutsche Versicherungen bieten dagegen weitgehend einheitliche Bedingungen.*

## **Kfz-Versicherung**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch in den Niederlanden Pflicht. Trotz des offenen Binnenmarkts können Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung nur dort abschließen, wo Sie wohnen. Versicherungstarife richten sich in den Niederlanden nach dem Fahrzeuggewicht. Hier lohnt sich in jedem Fall ein Preisvergleich vor Ort.

Schadensfreiheitsrabatte werden bei Abschluss der Kfz-Haftpflicht in den Niederlanden üblicherweise anerkannt. Bei einer Rückstufung im Schadensfall gibt es allerdings eine Verschlechterung gegenüber der deutschen Kfz-Haftpflicht:

Wer eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, wird – wenn er in einer der beiden Sparten einen Schaden hat – in beiden Sparten zurückgestuft.

**info** *Bei einigen deutschen Versicherungen ist es – nach individueller Absprache – aber möglich, eine deutsche Teil- oder Vollkaskoversicherung auch bei einem Wohnsitzwechsel in die Niederlande bestehen zu lassen.*

## **Privathaftpflichtversicherung**

Eine Privathaftpflichtversicherung ist ein absolutes Muss. Denn die Versicherung tritt ein, wenn durch das Verschulden des Versicherten ein Dritter Schaden erleidet. Je nach Fall können dabei hohe Schadensersatzansprüche gestellt werden. Wer in den Niederlanden den Schutz einer Privathaftpflicht genießen möchte, muss eine niederländische Versicherung abschließen.

Die Policen sind preiswerter als deutsche und sehen in einigen Punkten bessere Leistungen vor. So sind zum Beispiel alle Schäden durch Haustiere (Hunde, Katzen, Pferde) beitragsfrei mitversichert. Auch das „Abhandenkommen von Sachen“ wird hier berücksichtigt. Allerdings bestehen auch Deckungslücken: So gibt es in den Niederlanden keine „Schlüsselverlustversicherung“, die für Hausmeister oder Lehrer und Lehrerinnen durchaus sinnvoll sein kann.



# KINDERGARTEN, SCHULE, AUSBILDUNG

● Wenn Sie mit Ihrer Familie in die Niederlande umziehen, können Ihre Kinder von der Vielfältigkeit des dortigen Bildungssystems profitieren. Die Freiheit des Unterrichts ist bereits in der Verfassung von 1848 verankert. Demnach kann in den Niederlanden jede Personengruppe mit einer bestimmten religiösen, weltanschaulichen oder pädagogisch-didaktischen Überzeugung eine Schule gründen.

## **Vielfältige Schullandschaft**

Die Schullandschaft ist hier bunt: Es gibt – zum Beispiel – römisch-katholische, christlich-protestantische, jüdische, islamische und hinduistische, aber auch Rudolf-Steiner-, Waldorf-, Montessori- Jenaplan- und

Daltonschulen. Neben diesen Privatschulen (Bijzondere Scholen) gibt es öffentliche Schulen (Publieke Scholen), die meist von den Gemeinden getragen werden.

In den Niederlanden sind rund 6.000 verschiedene Schulträger zu finden, die ihre Lehrerinnen und Lehrer selbst einstellen. Ähnlich wie in Deutschland gibt es auch hier verschiedene Schularten, wobei sehr viele Möglichkeiten zum Wechsel oder zum Quereinstieg gegeben sind. Private und öffentliche Schulen sind finanziell gleichgestellt. So besitzt der niederländische Staat zwar die Aufsicht über das Bildungswesen, jedoch kein Bildungsmonopol.

info

*Der Grundsatz der Freiheit des Unterrichts in den Niederlanden bedeutet auch, dass jeder Bürger und jede Bürgerin selbst entscheiden kann, welche Schulen ihre Kinder besuchen. Der Wohnsitz spielt hierbei gar keine Rolle.*

### **Kinderbetreuung**

In den Niederlanden gibt es für die ganz Kleinen unterschiedliche Angebote: Kindertagesstätten, Kleinkinderspielgruppen, Gasteltern oder auch die Aufsicht zu Hause. Näheres zu den Möglichkeiten und der Vermittlung vor Ort können Sie bei der Gemeindeverwaltung („Gemeentelijk Informatie Centrum“) in Erfahrung bringen. Elternbeiträge zum Beispiel für die Kindertagesstätten sind einkommensabhängig und werden monatlich erhoben. Anders als in Deutschland können Kinder schon ab ihrem vierten Lebensjahr zur Basisschule (basisschool) gehen, deren Besuch kostenfrei ist.

Bis der Nachwuchs dieses Alter erreicht hat, bringen berufstätige Eltern ihre Kinder oft in ein „Kinderdagverblijf“ – die niederländische Entsprechung zur deutschen Kindertagesstätte oder Kita. Diese Form von Ganztagsbetreuung ist kostenpflichtig, wird jedoch vom Staat mittels „Kinderopvangtoeslag“ bezuschusst.

info

*Für Kleinkinder zwischen zwei und vier Jahren gibt es zudem „De Peuterspeelzaal“. In diesen Spielgruppen können die Knirpse einen oder auch mehrere Vor- oder Nachmittage in der Woche miteinander spielen, toben und basteln. Als Ganztagsunterbringung ist dieses Modell nicht gedacht. Ebenso wie*

*beim Kinderdagverblijf gilt hier ein einkommensabhängiger Elternbeitrag. Diese Betreuungsform wird nicht staatlich gefördert, meist jedoch von den einzelnen Gemeinden subventioniert.*

### **Schule und Schulpflicht**

Mit Wohnsitz in den Niederlanden wird Ihr Kind in dem Monat schulpflichtig, in dem es sein fünftes Lebensjahr erreicht. Schüler und Schülerinnen bleiben bis zum achtzehnten Lebensjahr schulpflichtig, allerdings zeitlich eingeschränkt für den Fall einer Berufsausbildung.

Auf die Erfüllung der Schulpflicht sowie auf pünktliches Erscheinen zum Unterricht wird in den Niederlanden sehr geachtet. Während der Grundschulzeit haben die Eltern dafür zu sorgen, dass ihr Kind jeden Tag zur Schule geht und dort auch pünktlich ankommt. Mit dem Wechsel auf die weiterführende Schule mit zwölf Jahren ändert sich dies: Jetzt sind die Schüler und Schülerinnen selbst für sich verantwortlich.

info

*Wer sein Kind nicht zur Schule gehen lässt oder wer als Schüler regelmäßig schwänzt, riskiert eine Geldbuße und mehr. Weitere Informationen zur Schulpflicht erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung durch den „Ambtenaar leerplichtwet“ (Schulpflichtbeamter).*

Wenn Sie auf niederländischer Seite in Grenznähe leben und wünschen, dass Ihr Kind (weiter) im deutschen Bildungssystem erzogen wird, müssen Sie bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eine Freistellung beantragen. Diese wird in aller Regel erteilt, wenn Ihr Kind

einen deutschen Kindergarten oder eine deutsche Schule besucht. Hierfür ist eine Bestätigung der jeweiligen deutschen Bildungseinrichtung notwendig. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei der niederländischen Gemeinde.

### **Basisunterricht – Basisonderwijs**

Die ersten beiden Schuljahre der Primarbildung sind eine Art Vorschule, an dem Kinder schon ab ihrem vierten Lebensjahr teilnehmen können. Ab dem fünften Lebensjahr ist der Schulbesuch dann Pflicht.

Dieser Regelung folgend, werden die Kinder in das laufende Schuljahr eingeschult. So werden die Kinder sanft in das Bildungssystem integriert und spielerisch auf den Unterricht vorbereitet. Grundsätzlich ist die Schule in den Niederlanden als Ganztagsunterricht organisiert, an den die Kinder sich schon in dieser Phase gewöhnen können.

Im dritten Schuljahr beginnt der eigentliche Unterricht, der vergleichbar und in etwa zeitgleich mit dem ersten Schuljahr der Grundschule in Deutschland ist. Allerdings lernen die Kinder im Basisonderwijs sechs Jahre bis zum Abschluss der Klasse acht. In der Regel sind sie dann zwölf Jahre alt.

Erst dann wird die Entscheidung getroffen, welches Angebot der weiterführenden Schulen für die Jugendlichen am besten geeignet ist. Die niederländische Basisschule wird mit einer landesweit einheitlichen Prüfung, dem sogenannten CITO-Test (Centraal Instituut voor Toetsontwikkeling – Institut für Testentwicklung) abgeschlossen.

Die Grundschullehrer sprechen dann unter Berücksichtigung von persönlichen Stärken und Schwächen der Schüler und Schülerinnen ihre Empfehlung für eine der weiterführenden Schulen aus. Dieses Gutachten verbessert die Chance, einen Platz an der entsprechenden weiterführenden Schule für Ihr Kind auch zugewiesen zu bekommen.

info

*Da es in den Niederlanden keine Schulbezirke gibt und jeder seine Schule ortsungebunden frei wählen kann, müssen sich die Schüler und Schülerinnen in der Schule ihrer Wahl anmelden. Besonders beliebte Bildungseinrichtungen, denen zu viele Anmeldungen vorliegen, entscheiden dann nach eigenen Kriterien oder im Losverfahren.*

### **Weiterführende Schulen und berufliche Ausbildung**

Nach Abschluss des Basisunterrichts folgt der Besuch der weiterführenden Schulen (Sekundarschulen) je nach Leistungsstärke und angestrebtem Abschluss. In den Niederlanden wird zwischen drei Schultypen unterschieden:

#### **VWO – Voorbereidend Wetenschappelijk Onderwijs**

- Studienvorbereitender Sekundarunterricht
- Gymnasium, Lyceum, Atheneum
- Dauer sechs Jahre
- Der Abschluss ist Voraussetzung für ein Studium an Universitäten (vergleichbar mit dem Abitur).
- Die Anforderungen an einem Atheneum sind etwas geringer. Dieses Modell

schließt aber das Studium bestimmter Fachrichtungen an Universitäten aus, zum Beispiel Medizin.

### HAVO – Hoger Algemeen Vormond Onderwijs

- Höherer allgemeinbildender Sekundarunterricht
- In etwa vergleichbar mit der Fachoberschule
- Dauer fünf Jahre
- Der Abschluss ist Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule.

### VMBO – Voorbereidend Middelbaar Onderwijs

- Mittlerer allgemeinbildender und berufsvorbereitender Sekundarunterricht
- Kombination von allgemeinbildendem und berufsvorbereitendem Unterricht
- Dauer vier Jahre
- Hieran schließt sich im Allgemeinen der Besuch im MBO – Middelbaar Beroepsopleiding an.

### MBO – Middelbaar Beroeps Onderwijs

Die meisten MBO-Ausbildungen wie Bau, Technik, Pflege, soziale Berufe und wirtschaftliche Berufe werden in regionalen Trainings-Centern (ROC) unterrichtet. Daneben gibt es Facheinrichtungen, die für die Ausbildung in einem bestimmten Bereich zuständig sind (z.B. Grafiker).

Es gibt MBO Ausbildungen auf vier Qualifikationsebenen:

- **Niveau 1:** Assistenten (Ausführung einfachster Tätigkeiten unter Aufsicht)

- **Niveau 2:** Basisberufstätige (Ausführung von Facharbeiten unter Aufsicht)
- **Niveau 3:** Selbstständige Berufstätige/ Fachfunktionäre (Selbstständiges Arbeiten und Anleitung für andere)
- **Niveau 4:** Funktionäre des mittleren Dienstes/Spezialisten (Selbstständiges Arbeiten und Anleitung für andere)

### HBO – Hoger Beroeps Onderwijs

Durch den HBO erhalten die Schüler die theoretische und praktische Vorbereitung, um die Beschäftigung ausüben zu können, für die eine HBO-Ausbildung erforderlich bzw. sinnvoll ist. Die Absolventen arbeiten beispielsweise in der mittleren und höheren Ebene von Industrie, sozialen Diensten, Gesundheitswesen und öffentlichem Sektor.

### WO – Wetenschappelijk Onderwijs

Studium an einer Hochschule bzw. Universität. Merkmal der universitären Ausbildung ist die Verbindung zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der Bildung. Die Ausbildung konzentriert sich auf die akademische Bildung, die Forschung oder die berufliche Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### Noten und Abschlussprüfung

Jeder Schüler und jede Schülerin muss in den Niederlanden eine Abschlussprüfung machen. Diese Prüfungen sind inhaltlich unterschiedlich, je nach Ausbildung. Die Fächer Niederländisch und Englisch sind für die meisten Examen Pflichtfächer. Die anderen Examensfächer sind abhängig vom gewählten Ausbildungsweg oder vom gewählten Profil der Schüler.



*Die niederländischen Schul- und Hochschulnoten haben ein Spektrum von eins bis zehn, wobei*

*zehn die Bestnote ist. Mit der Note sechs haben Schüler und Schülerinnen gerade noch bestanden, alles darunter gilt als mangelhaft oder ungenügend.*

### **Schulgeld und Studiengebühren**

Der Besuch der Schule ist in den Niederlanden bis zum Ende der Schulpflicht kostenlos. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die älter als 18 Jahre und damit nicht mehr schulpflichtig sind, müssen Schulgeld bzw. Studiengebühren („Wettelijk Collegegeld“) entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ist abhängig von der Schulform, die gewählt wird (MBO, HBO oder Universität). Sie wird für jedes Schuljahr neu festgelegt. Für das Schuljahr/Studienjahr 2014/2015 beträgt die Gebühr für MBO 1.118 Euro, für HBO und Universität beträgt die Gebühr 1.906 Euro.

Soweit sie über 18 Jahre alt sind, erhalten Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gleichzeitig ein staatliches Grundstipendium. Die Bemessung ist abhängig davon, ob die Empfänger des Stipendiums im Haushalt der Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen.

info

*Wer in einem Unterrichts- bzw. Studienjahr – aus welchem Grund auch immer – weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Kurse absolviert, dessen Stipendium wird für das betreffende Jahr automatisch in ein Darlehen verwandelt. Die Förderung muss also zurückgezahlt werden.*

### **Staatliche Förderung**

Das Grundstipendium kann durch ein leistungs- und elterneinkommensab-

hängiges Darlehen, das hinsichtlich der Förderhöchstgrenze mit den deutschen Bafög-Sätzen vergleichbar ist, aufgestockt werden.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit Anspruch auf staatliche Förderung erhalten zudem die sogenannte „OV-kaart“, eine Jahreskarte, mit der alle öffentlichen Verkehrsmittel in den Niederlanden gratis oder zu reduzierten Preisen genutzt werden können.

info

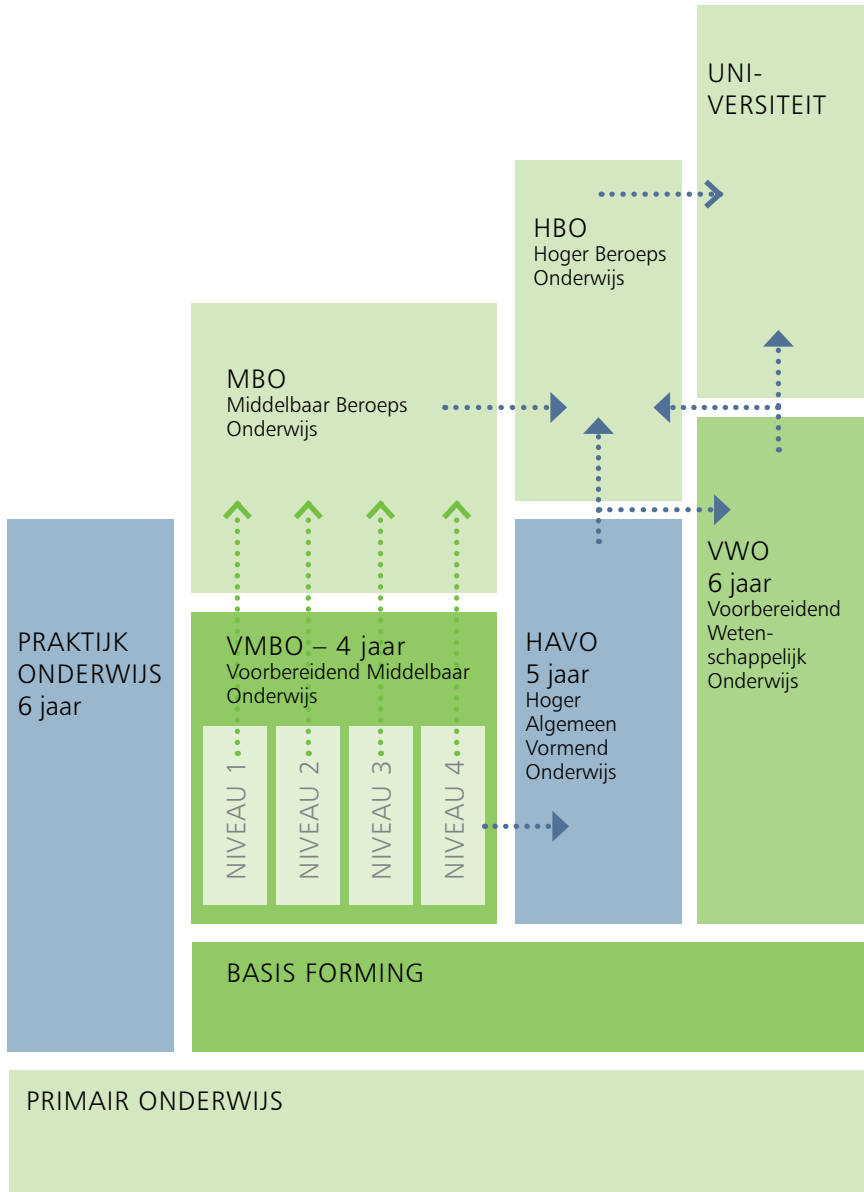
*Wenn Sie in die Niederlande umziehen und Ihr Kind dort zur Schule geht, erkundigen Sie sich unter „www.duo.nl“, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Sie staatliche Unterstützungen in Anspruch nehmen können. DUO ist der „Dienst Uitvoering Onderwijs“ des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.*

### **Freiwillige Elternbeiträge**

Auch wenn bis zum 18. Lebensjahr der Unterricht kostenlos ist, wird in den Niederlanden von den Eltern erwartet, dass sie jedes Jahr Beiträge für Exkursionen, Schulfeste, Theateraufführungen, Aufstockung des Lehrmittelbestands u.a. leisten. Die Höhe des Beitrages hängt oft vom Einkommen der Eltern ab. Der durchschnittliche Betrag liegt bei 75 Euro für die Basisschule und zwischen 70 Euro und 100 Euro für die Sekundarschule pro Jahr und Kind.



## Das Schulsystem im Überblick





# DIE NIEDERLANDE IM KURZPROFIL

## ● Politisches System

Das Königreich Niederlande ist eine parlamentarische Monarchie. Die Königin/der König fungiert als Staatsoberhaupt, sie/er muss sämtliche Gesetze unterzeichnen, bevor sie in Kraft treten können.

Die Politik wird jedoch, wie in allen Staaten der Europäischen Union, von einer Regierung auf der Grundlage von parlamentarischen Mehrheiten gestaltet. Das Parlament („Generalstaaten“) besteht aus zwei Kammern. Die erste besteht aus Abgeordneten der Provinzparlamente, die zweite wird von den Bürgerinnen und Bürgern auf der Grundlage von Partei-Listen gewählt – sie entspricht von

ihrer Stellung im politischen System her in etwa dem deutschen Bundestag.

## Die Provinzen

Die Niederlande sind in 12 Provinzen unterteilt. An der Spitze der Provinzverwaltung steht jeweils ein Kommissar des Königs – in Limburg trägt dieser den Titel „Gouverneur“. Die Kommissare werden nicht von den Bürgerinnen und Bürgern der Provinz gewählt, sondern von der Regierung ernannt. Direkt von den Bürgern gewähltes Organ der Provinzen ist das Provinzparlament.

## Die Gemeinden

Die 443 Gemeinden der Niederlande bil-

den die Verwaltungsebene unterhalb der Provinz, eine Einteilung in Landkreise besteht nicht. Organe der Gemeinden sind der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeinderat und der Gemeindevorstand, der aus Beigeordneten und dem Bürgermeister besteht. Während die Beigeordneten vom Gemeinderat ernannt werden, wird der Bürgermeister von der Regierung eingesetzt.

### Die Niederlande in Zahlen & Fakten

- Einwohnerinnen und Einwohner: 16,8 Millionen
- Fläche: 41.528 Quadratkilometer
- Hohe Bevölkerungsdichte: 405 Einwohner pro Quadratkilometer
- Religionszugehörigkeit: 27 Prozent römisch katholisch, 17 Prozent protestantisch
- 26 Prozent der Landfläche liegen unterhalb des Meeresspiegels.
- Wirtschaft: Drei Viertel der arbeitenden Bevölkerung sind im Dienstleistungsbereich tätig, ein Viertel in der Industrie und nur vier Prozent in der Landwirtschaft. Trotz dieser niedrigen Zahl sind die Niederlande ein wichtiger Exporteur von Agrar- und Gartenprodukten.
- Bruttoinlandsprodukt: 607 Mrd. Euro (2012)
- Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 35.900 Euro
- Länge des Straßennetzes: 116.500 Kilometer
- Länge des Schienennetzes: 2.900 Kilometer
- Die niederländische Nationalhymne heißt „Het Wilhelmus“ und besteht aus 15 Strophen über Prinz Wilhelm von Nassau, den Prinzen von Oranje.

### Online durch die Niederlande

#### [www.rijksoverheid.nl](http://www.rijksoverheid.nl)

Diese Website dient den niederländischen Bürgerinnen und Bürgern als Online-Startseite zur gesamten öffentlichen Verwaltung. Hier erfolgt der Zugriff auf die Websites sämtlicher öffentlicher Dienste sowie auf die Internetseiten der Regierung. *in niederländischer und englischer Sprache*

#### [www.overheid.nl](http://www.overheid.nl)

Das Online-Portal der niederländischen Verwaltungsbehörden (lokale, regionale und nationale Behörden) ist unterteilt nach Themenbereichen und Organisationseinheiten. Insbesondere sind hier Rechtsvorschriften und andere juristisch relevante Dokumente des Staates und der Behörden zu finden. *in niederländischer und teilweise englischer Sprache*

#### [www.niederlandeweb.de](http://www.niederlandeweb.de)

Internetseite der niederländischen Botschaft. Kontaktadressen zu den niederländischen Generalkonsulaten in Deutschland und den niederländischen Konsulaten deutschlandweit. Informationen zu Kultur, Geschichte, Wirtschaft, Bildung und Medien. *in deutscher und niederländischer Sprache*

#### [www.koninklijkhuis.nl](http://www.koninklijkhuis.nl)

Die Website des Königshauses stellt die königliche Familie und die königlichen Paläste vor und erläutert die Rolle des Staatshaupts in den niederländischen Institutionen. *in niederländischer, englischer und teilweise deutscher Sprache*

#### [www.rijksoverheid.nl/regering](http://www.rijksoverheid.nl/regering)

Diese Website bietet Zugang zu den aktuellen Informationen der niederländi-

schen Regierung.  
*in niederländischer und englischer Sprache*

[www.uni-muenster.de/  
NiederlandeNet](http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet)

Nicht-kommerzielles Online-Informationportal über die Niederlande und die deutsch-niederländischen Beziehungen. Es gehört zum Zentrum für Niederlande-Studien, einer wissenschaftlichen Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

### Die Niederlande in der Euregio Maas-Rhein

**Die niederländische Provinz Limburg ist Teil der Euregio Maas-Rhein. Weitere Mitglieder dieser grenzüberschreitenden Partnerschaft sind der Zweckverband Region Aachen, die belgische Provinz Lüttich, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens sowie die belgische Provinz Limburg.**

Die Euregio Maas-Rhein (EMR) nimmt im europäischen Kontext zweifellos eine Sonderstellung ein – handelt es sich doch um einen Zusammenschluss, in dem fünf Partner aus drei Ländern mit drei verschiedenen Sprachen ihre Interessen bündeln. 1976 als Arbeitsgemeinschaft gegründet, wandelte sich die Euregio Maas-Rhein 1991 in eine Stichting nach niederländischem Recht um. Ihre Geschäftsstelle ist heute im belgischen Eupen angesiedelt.

### Nutzung Europäischer Förderprogramme

Während zu Beginn der Partnerschaft sozio-kulturelle Kontakte im Vordergrund standen, wurde spätestens mit dem Grenzüberschreitenden Aktionsprogramm (GAP) 1986 ein strategischer Ansatz für die Entwicklung der Euregio Maas-Rhein vorgestellt. Seit Beginn der 1990er Jahre nutzen die Partner in der Euregio Maas-Rhein gemeinsam Mittel aus den Förderprogrammen der Europäischen Union, um die Potenziale der Grenzregion zu entwickeln. Hunderte von Projekten in Bereichen wie Arbeitsmarktförderung, Gesundheit, Tourismus, Kultur, Technologie, Katastrophenschutz und Bildung haben bis heute dazu beigetragen, stabile grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen zu schaffen.

Ein treffendes Beispiel für die enge Zusammenarbeit war auch die Bewerbung Maastrichts um den Titel der Europäischen Kulturhauptstadt 2018: Zwölf Städte und Regionen, darunter die Stadt Aachen und der Zweckverband Region Aachen sowie Partner aus Belgien, hatten die Bewerbung der Niederländer unterstützt – als diese 2013 knapp scheiterte, vereinbarten die Beteiligten, ihre kulturelle Zusammenarbeit jetzt erst recht voranzutreiben.

### Viele Grenzpendler

Weil die grenzüberschreitende Kooperation und entsprechende Kontakte seit vielen Jahren zum Alltag in der Euregio Maas-Rhein gehören, ist mit einem Umzug in eine der Nachbarregionen keineswegs ein Kulturschock verbunden – für viele Bürgerinnen und Bürger ist es ganz selbstverständlich, als Grenzpendler zur Arbeit, zum Einkaufen oder für kulturelle



# ADRESS- VERZEICHNIS

## Informationen und Beratung

### Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung  
und Leistungsberatung – EURES

Roermonder Str. 51, D-52072 Aachen

T: 0800 4 5555 00

F: +49 (0)241 879 1598

M: aachen-dueren.eures@arbeitsagentur.de

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### BDZ Bureau voor Duitse Zaken

Büro für deutsche Angelegenheiten in der  
SVB (Sociale Verzekeringsbank)

Postbus 10505, NL- NL-6500 MB Nijmegen

T: +31 (0)24 343 1811

F: +31 (0)24 343 1905

M: [bdz@svb.nl](mailto:bdz@svb.nl)

Internet: [www.svb.nl/int/de/bdz/](http://www.svb.nl/int/de/bdz/)

## Deutsche Rentenversicherung

Service-Zentrum Aachen

Viktoriaallee 3, D-52066 Aachen

T: +49 (0)241 89461-01

M: [service-zentrum.aachen@drv-rheinland.de](mailto:service-zentrum.aachen@drv-rheinland.de)

Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de)

## Grenzinfopunkt Aachen-Eurode

Johannes-Paul-II.-Str. 1, D-52062 Aachen

T: +49 (0)241 56861-0

Eurode Park 1, D-52134 Herzogenrath

T: +49 (0)2406 9879292

Eurode Park 1, NL-6461 KB Kerkrade

T: +31 (0)45 5456178

M: Kontaktformular auf der Homepage

E-Mail: [info@grenzinfopunkt.eu](mailto:info@grenzinfopunkt.eu)

Internet: [www.grenzinfopunkt.eu](http://www.grenzinfopunkt.eu)

[www.grenzinfopunkt.eu](http://www.grenzinfopunkt.eu)

## Grenzpendler-Info

Internetportal des Generalsekretariats  
Benelux: <http://grenzpendler-info.de>

## Het Juridisch Loket

Unabhängige, staatl. geförderte Organisation für Erstberatung in Rechtsfragen

Hauptstelle:  
Postbus 487, NL-3500 AL Utrecht  
Catharinesingel 55 E, 3511 GJ Utrecht  
T: 0900 8020 (0,20 Euro/Minute)  
Internet: [www.juridischloket.nl](http://www.juridischloket.nl)

Büro Heerlen  
Geerstraat 105, 6411 NP Heerlen

Büro Maastricht  
Avenue Ceramique 2–6, 6221 KV Maastricht

Büro Roermond  
Godsweetersingel 27, 6041 GD Roermond

Die Adressen weiterer Beratungsstellen finden Sie auf der Homepage: [www.juridischloket.nl](http://www.juridischloket.nl)

## NiederlandeNet

Zentrum für Niederlande-Studien

Alter Steinweg 6/7, D-48143 Münster  
T: +49 (0)251 83285 13  
F: +49 (0)251 83285 20  
M: [info@niederlandenet.de](mailto:info@niederlandenet.de)  
Internet: [www.niederlandenet.de](http://www.niederlandenet.de)

## Steuern

### Team GWO

Team für grenzüberschreitende Arbeit und unternehmerische Tätigkeit der Finanzverwaltungen in der Euregio Maas-Rhein

Postfach 5750, NL-6202 MB Maastricht  
gebührenfreie Servicenummern:  
T: 0800 1011352 (aus Deutschland)  
T: 0800 0241212 (aus den Niederlanden)

## Verbraucherberatung

### Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

(ECC-Net European Consumer Centres Network)

Bahnhofplatz 3, D-77694 Kehl  
Andreas-Gayk-Straße 15, D-24103 Kiel  
T: +49 (0) 7851-991480  
F: +49 (0) 7851-9914811  
M: [info@cec.zev.eu](mailto:info@cec.zev.eu)  
Internet: [www.eu-verbraucher.de](http://www.eu-verbraucher.de)

### Europees Consumenten Centrum Nederland

(ECC Net European Consumer Centres Network)

Postbus 487, NL-3500 AL Utrecht  
Catharijningsingel 55 E, 3511 GB Utrecht  
T: +31 (0)30 2326440  
M: [info@eccnederland.nl](mailto:info@eccnederland.nl)  
Internet: [www.eccnederland.nl](http://www.eccnederland.nl)

### Verbraucher-Zentrale NRW

Heinz-Schmölle-Straße 17, D-40227 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211-7106 490  
M: über Kontaktformular auf der Homepage  
Internet: [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)  
Kontaktdaten der Beratungsstellen in der Region Aachen finden Sie auf der Homepage

## Verbraucherberatung – Wohnen, Immobilienkauf, Mieten

### Huurcommissie

Unabhängige, staatl. geförderte Organisation zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter

Postbus 16495, NL-2500 BL Den Haag  
T: 1400 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0) 77 465 67 67 (aus dem Ausland)  
F: +31 (0) 70 375 4200  
M: Kontaktformular auf der Homepage  
Internet: [www.huurcommissie.nl](http://www.huurcommissie.nl)



## **Nederlandse Woonbond**

Niederländischer Mieterbund

Postbus 3389, NL-1001 AD Amsterdam  
Nieuwe Achtergracht 17, 1018 XV Amsterdam  
T: +31 (0)20 551 77 00  
F: +31 (0)20 551 77 99  
M: Anfragen über das Kontaktformular  
auf der Homepage  
allgemeine E-Mail Adresse: [info@woonbond.nl](mailto:info@woonbond.nl)  
Internet: [www.woonbond.nl](http://www.woonbond.nl)

## **Nederlandse Vereniging van Makelaars**

Landesweiter Verband der  
Immobilienmakler

Postbus 2222, NL-3430 DC Nieuwegein  
Fakkelstede 1, 3431 DC Nieuwegein  
T: +31 (0)30 6085185  
F: +31 (0)30 6034003  
M: über das Kontaktformular auf der  
Homepage oder [info@nvm.nl](mailto:info@nvm.nl)  
Internet: [www.nvm.nl](http://www.nvm.nl)

## **Vereniging Eigen Huis**

Verband der Haus- und  
Wohnungseigentümer

Postbus 735, NL-3800 AS Amersfoort  
Displayweg, 3821 BT Amersfoort  
T: +31 (0)33 450 76 09  
M: Kontaktformular auf der Homepage  
Internet: [www.eigenhuis.nl](http://www.eigenhuis.nl)

## **Wichtige Adressen in den Niederlanden**

### **Ambassade van Duitsland**

Botschaft der Bundesrepublik  
Deutschland

Groot Hertoginnelaan 18 – 20  
NL-2517 EG Den Haag  
T: +31 (0)70 342 06 00  
F: +31 (0)70 365 19 57  
M: [info@den-haag.diplo.de](mailto:info@den-haag.diplo.de)  
Internet: [www.duitse-ambassade.nl](http://www.duitse-ambassade.nl)  
und [www.niederlande.diplo.de](http://www.niederlande.diplo.de)

### **Consulaat-Generaal van de Bondsrepubliek Duitsland**

Generalkonsulat der Bundesrepublik  
Deutschland

Honthorststraat 36–38, NL-1071 DG Amsterdam  
T: +31 (0)20 574 77 00  
F: +31 (0)20 676 69 51  
M: [info@amsterdam.diplo.de](mailto:info@amsterdam.diplo.de)  
Internet: [www.duitse-ambassade.nl](http://www.duitse-ambassade.nl)  
und [www.niederlande.diplo.de](http://www.niederlande.diplo.de)

*Bitte beachten Sie, dass die Botschaft in  
Den Haag über keine Rechts- und Kon-  
sularabteilung sowie Pass- und Visastelle  
verfügt und diese Aufgaben allein durch  
das Generalkonsulat Amsterdam wahrge-  
nommen werden!*

### **IND – Immigratie- en Naturalisatiedienst**

Postbus 287, NL-7600 AG Almelo  
T: 088 0430430 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 88 043 0430 (aus dem Ausland)  
M: Kontaktformular auf der Homepage oder  
[klantinformatiecentrum@ind.minvenj.nl](mailto:klantinformatiecentrum@ind.minvenj.nl)  
Internet: [www.ind.nl](http://www.ind.nl)  
Besucheradressen (Loketten):  
Rijksverzamelgebouw „Hooghuis“  
Keizersgracht 5, NL-5611 GB Eindhoven  
weitere Adressen finden Sie auf der Homepage

### **Provincie Limburg**

Postbus 5700, NL-6202 MA Maastricht  
Limburglaan 10, 6229 GA Randwyck-Maastricht  
T: +31 (0)43 389 9999  
F: +31 (0)43 361 8099  
M: [postbus@prvlimburg.nl](mailto:postbus@prvlimburg.nl)  
Internet: [www.limburg.nl](http://www.limburg.nl)



## Ausbildung, Studium und Berufsankennung

### **DUO – Dienst Uitvoering Onderwijs des Ministerie van Onderwijs, Cultuur en wetenschap**

Staatliches Ausführungsorgan für  
Bildung und Ausbildung

Postbus 30155, NL-9700 LG Groningen

T: +31 (0)50 599 77 55

M: Kontaktformular auf der Homepage

Internet: [www.duo.nl](http://www.duo.nl)

Adresse für Besucher: Walramstraat 11,  
6131 BK Sittard

weitere Adressen finden Sie auf der Homepage

### **NUFFIC**

Kortenaerkade 11

Postbus 29777, NL-2502 LT Den Haag

T: +31 70 4260260

F: +31 70 426 0395

M: [www.nuffic.nl/contact](http://www.nuffic.nl/contact)

Internet: [www.nuffic.nl](http://www.nuffic.nl)

### **ZAB – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz**

Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn

T: +49 (0) 228501-0

F: +49 (0) 228501 -229

M: Kontaktformular auf der Homepage  
oder [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### **anabin**

Anerkennung und Bewertung  
ausländischer Bildungsabschlüsse

<http://anabin.kmk.org/service/ueber-anabin.html>

Über [www.enic-naric.net](http://www.enic-naric.net) finden Sie  
europaweit Stellen, die Ihnen Informatio-  
nen zur Anerkennung von akademischen  
und beruflichen Abschlüssen geben  
können.

## Rund um's Auto

### **Rijksdienst voor het Wegverkeer (RDW)**

Hauptgeschäftsstelle

Europaweg 205, Postbus 777

NL-2711 ER Zoetermeer

T: (0900) 9739 (innerhalb der Niederlande)

T: +31 (0)598 39 33 30 (aus dem Ausland)

M: Kontaktformular auf der Homepage

Internet: [www.rdw.nl](http://www.rdw.nl)

### **Keuringsstation Elsloo**

Businesspark Stein 160, 6181 MA Elsloo

## Zoll

### **Belasting Telefoon Douane**

T: 0800-0143 (innerhalb der Niederlande)

T: +31 (0)45 5 7 430 30 31 (aus dem Ausland)

Internet: [www.douane.nl](http://www.douane.nl)

## Adressen der Gemeinden in der Euregio Maas-Rhein

### **Gemeente Beek**

Postbus 20, NL-6190 AA Beek

Raadhuisstraat 9, 6191 KA Beek

T: +31 (0)46 43 89222

F: +31 (0)46 43 77757

M: [info@gemeentebeek.nl](mailto:info@gemeentebeek.nl) oder

Kontaktformular auf der Homepage

Internet: [www.gemeentebeek.nl](http://www.gemeentebeek.nl)

### **Gemeente Brunssum**

Postbus 250, NL-6440 AG Brunssum

Lindeplein 1, 6444 AT Brunssum

T: +31 (0) 45 527 8555

F: +31 (0) 45 525 9879

M: [gemeente@brunssum.nl](mailto:gemeente@brunssum.nl)

Internet: [www.brunssum.nl](http://www.brunssum.nl)

### **Gemeente Echt-Susteren**

Postbus 450, NL-6100 AL Echt  
Nieuwe Markt 55, 6101 CV Echt  
T: +31 (0)475 478 478  
F: +31 (0)475 478 755  
M: Kontaktformular auf der Homepage  
Internet: [www.echt-susteren.nl](http://www.echt-susteren.nl)

### **Gemeente Eijsden-Margraten**

Postbus 10, NL-6269 ZG Margraten  
Amerikaplein 1, 6269 DA Margraten  
T: +31 (0)43 458 8400  
M: [info@eijsden-margraten.nl](mailto:info@eijsden-margraten.nl)  
Internet: [www.eijsden-margraten.nl](http://www.eijsden-margraten.nl)

### **Gemeente Gulpen-Wittem**

Postbus 56, NL-6270 AB Gulpen  
Willem Vliegenstraat 12, 6271 DA Gulpen  
T: 14043 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)43 8800 600 (aus dem Ausland)  
F: +31 (0)43 880060 1  
M: [info@gulpen-wittem.nl](mailto:info@gulpen-wittem.nl)  
Internet: [www.gulpen-wittem.nl](http://www.gulpen-wittem.nl)

### **Gemeente Heerlen**

Postbus 1, Geleenstraat 27  
NL-6400 AA Heerlen  
T: 14045 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)45 560 5040 (aus dem Ausland)  
M: Kontaktformular auf der Homepage  
Internet: [www.heerlen.nl](http://www.heerlen.nl)

### **Gemeente Kerkrade**

Postbus 600, NL-6460 AP Kerkrade  
T: 14045 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)45 567 67 67 (aus dem Ausland)  
M: [gemeentehuis@kerkrade.nl](mailto:gemeentehuis@kerkrade.nl)  
Internet: [www.kerkrade.nl](http://www.kerkrade.nl)

Adressen für Besucher:  
Markt 33, 6461 EC Kerkrade, Stadskantoor  
Markt 1, 6461 EB Kerkrade, Raadhuis  
Marktstraat 6, 6461 CX Kerkrade,  
Werkplein Kerkrade

### **Gemeente Landgraaf**

Postbus 31000, NL-6370 AA Landgraaf  
Raadhuisplein 1, 6371 LA Landgraaf  
T: 14045 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0) 45 5695222  
F: +31 (0) 45 569 5480  
M: [gemeente@landgraaf.nl](mailto:gemeente@landgraaf.nl)  
Internet: [www.landgraaf.nl](http://www.landgraaf.nl)

### **Gemeente Maasgouw**

Postbus 7000, NL-6060 AA Maasbracht  
Markt 36, 6051 DZ Maasbracht  
T: +31 (0)475 852500  
F: +31 (0)475 466184  
M: [info@gemeentemaasgouw.nl](mailto:info@gemeentemaasgouw.nl)  
Internet: [www.gemeentemaasgouw.nl](http://www.gemeentemaasgouw.nl)

### **Gemeente Maastricht**

Postbus 1992, NL-6201 BZ Maastricht  
Mosae Forum 10, 6211 DW Maastricht  
T: 14043 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)43 350 40 40 (aus dem Ausland)  
M: [post@maastricht.nl](mailto:post@maastricht.nl)  
Internet: [www.maastricht.nl](http://www.maastricht.nl)

### **Gemeente Meerssen**

Postbus 90, NL-6230 AB Meerssen  
Beekstraat 51, 6231 LE Meerssen  
T: 14 043 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)43 3648100 (aus dem Ausland)  
M: [info@meerssen.nl](mailto:info@meerssen.nl)  
Internet: [www.meerssen.nl](http://www.meerssen.nl)

### **Gemeente Nuth**

Postbus 22000, NL-6360 AA Nuth  
Deweverplein 1, 6361 BZ Nuth  
T: 14 045 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)45 565 9100 (aus dem Ausland)  
M: [gemeente@nuth.nl](mailto:gemeente@nuth.nl)  
Internet: [www.nuth.nl](http://www.nuth.nl)

### **Gemeente Onderbanken**

Postbus 1090, NL-6450 CB Schinveld  
Kloosterlaan 7, 6451 EN Schinveld  
T: +31 (0) 45 5278787  
F: +31 (0) 45 5271272  
M: [gemeente@onderbanken.nl](mailto:gemeente@onderbanken.nl)  
Internet: [www.onderbanken.nl](http://www.onderbanken.nl)



## **Gemeente Roermond**

Postbus 900, NL-6040 AX Roermond  
Kazerneplein 7, 6041TH Roermond  
T: 140775 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)475 335847 (aus dem Ausland)  
M: mail@roermond.nl  
Internet: www.roermond.nl

## **Gemeente Schinnen**

Postbus 50, NL-6365 ZH Schinnen  
Scalahof 1, 6365 BK Schinnen  
T: 14046 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)46 4439292  
F: +31 (0)46 4439224  
M: info@schinnen.nl  
Internet: www.schinnen.nl

## **Gemeente Simpelveld**

Postbus 21000, NL-6369 ZG Simpelveld  
Markt 1, NL-6369 AH Simpelveld  
T: 14 045 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 45 544 8383 (aus dem Ausland)  
F: +31 (0)45 544 5225  
M: info@simpelveld.nl  
Internet: www.simpelveld.nl

## **Gemeente Sittard-Geleen**

Postbus 18, NL-6130 AA Sittard  
Markt 1, 6161 GE Geleen  
T: 14 046 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)46 477 77 77 (aus dem Ausland)  
F: +31 (0)46 477 75 55  
M: Kontaktformular auf der Homepage  
Internet: www.sittard-geleen.nl

## **Gemeente Stein**

Postbus 15, NL-6170 AA Stein  
Stadhouderslaan 200, 6171 KP Stein  
T: +31 (0)46 435 9393  
F: +31 (0)46 435 9359  
M: info@gemeentestein.nl  
Internet: www.gemeentestein.nl

## **Gemeente Vaals**

Postbus 450, NL-6291 AT Vaals  
Von Clermontplein 15, 6290 AL Vaals  
T: 14043 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)43 30685 68 (aus dem Ausland)  
F: +31 (0)43 30685 49  
M: info@vaals.nl  
Internet: www.vaals.nl

*Ein großes Angebot an Informationen  
über Vaals finden Sie auch unter:  
[www.wohnenundlebeninvaals.de](http://www.wohnenundlebeninvaals.de)*

## **Gemeente Valkenburg**

Postbus 998, NL-6300 AZ Valkenburg  
Park Dersaborg, Gemeinestraat 4,  
6301 HC Valkenburg  
T: 14 043 (innerhalb der Niederlande)  
T: +31 (0)43 60 99292 (aus dem Ausland)  
F: +31 (0)43 60 16825  
M: info@valkenburg.nl  
Internet: www.valkenburg.nl

## **Gemeente Voerendaal**

Postbus 23000, NL-6367 ZG Voerendaal  
Postbus 23000, 6367 ED Voerendaal  
T: +31 (0)45 575 33 99  
F: +31 (0)45 575 11 95  
M: info@voerendaal.nl  
Internet: www.voerendaal.nl

# CHECKLISTE

- Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen
- Steuerliche Konsequenzen
- Familienbeihilfen
- Auswirkungen auf die Sozialversicherungen
  - Rentenversicherung
  - Arbeitslosenversicherung
  - Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung
- Ab- und Anmeldung bei den Meldebehörden
  - Spätestens eine Woche nach Ihrem Umzug in die Niederlande müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt Ihres bisherigen Wohnsitzes in Deutschland abmelden.
  - Melden Sie sich innerhalb von fünf Tagen nach Ihrem Einzug bei Ihrer niederländischen Gemeindeverwaltung und erkundigen Sie sich, welche Formalitäten für Ihre Anmeldung erforderlich sind.
- Private Versicherungen
  - Teilen Sie Ihrer Versicherungsgesellschaft die neue Anschrift in den Niederlanden mit.
  - Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherungsgesellschaft, welche Versicherungen für Sie bestehen bleiben können und welche Sie neu abschließen müssen.
  - Kündigen Sie die Versicherungen, die bei einem Wohnsitz in den Niederlanden nicht bestehen bleiben können, rechtzeitig.
  - Die Versicherungsverträge, die Sie in den Niederlanden neu benötigen, sollten bald abgeschlossen werden, damit Ihr Versicherungsschutz lückenlos bestehen bleibt.

- Sonstige Kündigungen und Anmeldungen
  - In der Regel gehen die Kündigungsfristen aus den Verträgen hervor. Diese sollten Sie einhalten, damit der Umzug keine finanziellen Nachteile mit sich bringt. Ist die Kündigungsfrist den Unterlagen nicht zu entnehmen, genügt meist ein Anruf bei der Versicherung.
  - Energieversorgungsunternehmen
  - Telekommunikation
  - Telekom/KPN Telecom
  - Andere Anbieter
  - Internetprovider etc.
  - Rundfunk- und Fernsehgebühren
  - Kabelanschluss
  - Abonnementverpflichtungen
- Ab- und Anmeldung im Kindergarten oder in der Schule
  - Sollte Ihr Kind weiter einen deutschen Kindergarten oder eine deutsche Schule besuchen, erkundigen Sie sich über mögliche Konsequenzen, die ein Wohnortwechsel in die Niederlande mit sich bringt.
- Kfz-Einfuhr
  - Denken Sie daran, Ihr Fahrzeug spätestens sechs Monate nach Ihrem Umzug in die Niederlande offiziell einzuführen.
  - Erkundigen Sie sich beim niederländischen Zoll über die Bedingungen zur Führung eines Firmenwagens.
- Leasingverträge
  - Sollten Sie im Besitz eines Leasingwagens sein, sollten Sie im Vorfeld die Vertragsbedingungen überprüfen, denn Sie müssen das Fahrzeug in den Niederlanden anmelden.
- Haustiere – Ihr Hund oder Ihre Katze darf Sie begleiten, wenn ein EU-Heimtierpass mit den üblichen Angaben vorliegt.
  - EU-Heimtierpass
  - Mikrochip/Tätowierung
  - gültige Tollwutimpfung  
Bei Tollwut-Erstimpfung muss der Welpen mindestens drei Monate alt sein, die Erstimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen.
- Für Pferde ist eine umfangreichere Gesundheitserklärung nötig. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bereits im Vorfeld bei Ihrem Tierarzt.

Ihre Notizen





## **GREINZINFORPUNKT Aachen-Eurode**

Städt. Verwaltungsgebäude Katschhof  
Johannes-Paul-II.-Str. 1, 52062 Aachen

Tel: +49 (0)241 5686155

Fax: +49 (0)241 5686161

Mail: [info@grenzinfopunkt.eu](mailto:info@grenzinfopunkt.eu)

## **GREINZINFORPUNT Aachen-Eurode**

Eurode Business-Center

Eurode-Park 1, 52134 Herzogenrath (D)

Tel: +49 (0)2406 9879292

6461 KB Kerkrade (NL)

Tel. +31 (0)45 5456178

E-Mail Anfragen: Über das Kontaktformular auf der Homepage

[www.grenzinfopunkt.eu](http://www.grenzinfopunkt.eu)

[www.grensinfopunt.eu](http://www.grensinfopunt.eu)

**GREINZINFORP.**

**region  
aachen**

